Ethische Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Ein Handbuch für Journalistinnen und Journalisten



www.coe.int/children

Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Ethische Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Ein Handbuch für Journalistinnen und Journalisten

Begutachtet durch:

Europäische Journalisten-Föderation (EFJ)

The Global Center for Journalism and Trauma

Europarat

Englische Ausgabe:

Ethical reporting on sexual violence against children
A journalism handbook

Die in diesem Werk vorgetragenen Meinungen liegen in der Verantwortung des Autors und spiegeln nicht notwendigerweise die offizielle Politik des Europarates wider.

Die Wiedergabe von Auszügen (bis zu 500 Wörtern) ist außer zu kommerziellen Zwecken gestattet, sofern die Integrität des Textes gewahrt bleibt, der Auszug nicht aus dem Kontext gerissen wird, keine unvollständigen Informationen enthält und die Leserschaft auch sonst nicht über Art, Umfang oder Inhalt des Textes irreführt. Der Ausgangstext muss immer wie folgt angegeben werden: „© Europarat, 2026".

Alle anderen Anfragen bezüglich der Vervielfältigung/Übersetzung des gesamten oder eines Teils des Dokuments sind an die Abteilung für Veröffentlichungen und visuelle Identität des Europarats zu richten (F-67075 Strasbourg Cedex oder publishing@coe.int). Sonstige Anfragen zu diesem Dokument sind an die Generaldirektion für Demokratie und Menschenwürde, Abteilung für Kinderrechte, zu richten (children@coe.int)

Umschlaggestaltung und Layout der spanischen Originalfassung: Ramón Cañizares

Umschlaggestaltung und Layout der englischen Fassung: Abteilung für Veröffentlichungen und visuelle Identität

Fotos: Feepik

© Europarat, November 2026

Diese Veröffentlichung ist eine deutsche Übersetzung und internationale Adaptierung des spanischen Originalleitfadens „Wie man über sexualisierte Gewalt gegen Kinder berichtet: Ein Leitfaden für Journalist_innen." Der Leitfaden wurde von Sonia Ruiz Fresneda, Marina López Llorente und Lourdes Collado Rodríguez (Plataforma de Infancia) entwickelt im Rahmen des gemeinsamen Projekts der Europäischen Union und des Europarats „Strengthening child-friendly justice among Barnahus-type services in Spanish regions." Seine Inhalte stützen sich auf Konsultationen mit Journalistinnen und Journalisten, meinungsführenden Personen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und greifen auf Ethikkodizes und Leitlinien guter Praxis im spanischen Kontext zurück.

Die nachstehend aufgeführten Organisationen begrüßen das Handbuch *„Ethische Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Ein Handbuch für Journalistinnen und Journalisten“* und erkennen dessen Bedeutung für die Stärkung des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch an. Ihre Unterstützung erfolgt in eigener Verantwortung und stellt keine Unterstützung dieser Organisationen oder ihrer Aktivitäten durch den Europarat dar.

- The Brave Movement
- ECPAT International
- Plataforma de Infancia
- Europäische Journalisten-Föderation (EFJ)
- The Global Center for Journalism and Trauma
- The International Association of Internet Hotlines (INHOPE)
- The Internet Watch Foundation (IWF)
- Missing Children Europe
- Save the Children Finland
- To Zero

Dieses Dokument verwendet (mit Genehmigung) und empfiehlt den „Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt“



Inhalt

ÜBER DIESES HANDBUCH 7

1. WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER? 11

2. GRUNDSÄTZE FÜR EINE ETHISCHE BERICHTERSTATTUNG 13

1. Eine Kinderrechtsperspektive einnehmen 13
2. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder als systemisches Problem darstellen 13
3. Sich mit den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen vertraut machen 14
4. Keine Einwilligung oder Gegenseitigkeit seitens des Kindes unterstellen 15
5. Die Identität des Opfers schützen 15
6. Sekundäre Viktimisierung, Opferbeschuldigung und Sensationsgier vermeiden 16
7. Inklusive und präzise Sprache verwenden 17
8. Einen Trauma-informierten Ansatz anwenden 17
9. Über Hilfsangebote informieren 18
10. An spezialisierten Schulungen teilnehmen 18

3. BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG 19

Strategien für Interviews 19

Interviews mit erwachsenen Opfern oder Überlebenden sexualisierter Gewalt in der Kindheit 19

Interviews mit Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes 21

Interviews mit Expert_innen und anderen relevanten Interessengruppen 22

Die Perspektiven der Kinder einbeziehen 23

Einsatz audiovisueller Sprache 24

Überschriften und Rubrikenplatzierung 25

4. RESSOURCEN FÜR JOURNALIST_INNEN UND ANDERE MEDIENSCHAFFENDE 29

Schlüsselbegriffe 27

Liste von auf Kinderrechte spezialisierten Organisationen 32

Offizielle Quellen zur Suche nach relevanten Daten 33

Presseräte und Selbstregulierungsgremien im Journalismus 33

Literaturverzeichnis und zusätzliche Materialien 34

Checklisten 37


Handy Recorder

Über dieses Handbuch

Bei der Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder sind ethische und berufliche Verantwortung von entscheidender Bedeutung. Die Berichterstattung in den Medien schärft nicht nur das Bewusstsein, sondern prägt auch die öffentliche Meinung, motiviert zum Handeln und kann Opfer und Überlebende dazu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen oder über ihre Erfahrungen zu sprechen. Ein sorgfältiger Umgang mit Sprache und Bildmaterial trägt dazu bei, dass die Berichterstattung die Inanspruchnahme von Hilfe fördert und gleichzeitig das Risiko einer sekundären Viktimisierung oder weiterer Schäden minimiert.

Dieses Handbuch unterstützt eine ethische Berichterstattung, die dem öffentlichen Interesse dient, ohne die Rechte von Kindern zu verletzen. Die Wahrung der Kinderrechte in der Medienberichterstattung ist für den Kinderschutz und eine gesunde Demokratie von entscheidender Bedeutung. Eine respektvolle und sachliche Medienberichterstattung fördert das Verständnis und das Engagement der Öffentlichkeit und trägt zur Entstehung einer Kultur bei, in der die Rechte von Kindern – insbesondere das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt – gesellschaftlich Vorrang haben. Auf diese Weise spielen alle an der Produktion und Verbreitung von Medieninhalten beteiligten Akteur_innen eine zentrale und positive Rolle und tragen aktiv zur Lösung des Problems bei.

Dieses Dokument soll Journalist_innen und anderen Medienschaffenden als praktische Hilfestellung dienen und bietet konkrete Leitlinien, die auf zehn wesentlichen Grundsätzen für eine ethische Berichterstattung basieren, bei der die Rechte der betroffenen Kinder im Mittelpunkt stehen. Die Grundsätze betonen unter anderem, wie wichtig es ist, sexualisierte Gewalt gegen Kinder in ihrem größeren Zusammenhang zu verstehen, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Nuancen des Begriffs „Einwilligung“ vertraut zu sein, inklusive und angemessene Sprache zu verwenden, Ressourcen zu teilen und an speziellen Schulungen teilzunehmen.

In diesem Dokument finden Journalist_innen und andere Medienschaffende:

- Strategien für die Durchführung sensibler und ethisch angemessener Interviews mit erwachsenen Opfern oder Überlebenden sexualisierter Gewalt in der Kindheit, mit Personen aus dem Umfeld des Kindes sowie mit Expert_innen;
- Leitlinien zur verantwortungsvollen Einbeziehung der Perspektiven von Kindern;
- Bewährte Verfahren für den Umgang mit Sprache, Überschriften und Bildmaterial, um Stereotypen, Sensationsgier oder die Preisgabe von Identitäten zu vermeiden;
- Praktische Ressourcen, darunter Schlüsselbegriffe, Listen von spezialisierten Organisationen, offizielle Datenquellen und Checklisten für die Vorbereitung von Veröffentlichungen.

Dieses Handbuch ist für die tägliche Arbeit in Redaktionen gedacht. Ganz gleich, ob Journalist_innen und Medienschaffende ein Interview mit einem/einer erwachsenen Überlebenden führen, eine Experteinmeinung einholen, ein Bild auswählen oder eine Überschrift verfassen – das Handbuch bietet Schritt-für-Schritt-Empfehlungen, die ihnen helfen, fundierte und verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen und als treibende Kraft für positive Veränderungen zu wirken.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung und internationale Anpassung des Leitfadens „*How to Communicate About Sexual Violence Against Children: A Guide for Journalists*“ [Wie berichterstatten über sexualisierte Gewalt gegen Kinder: Ein Leitfaden für Journalist_innen] unter Berücksichtigung von Beiträgen der Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), des National Office for Child Safety der australischen Regierung, des Brave Movement, des Canadian Centre for Child Protection, von ECPAT International, der Global Collaborative, von Missing Children Europe, Save the Children Finnland und To Zero. Es wurde von der Europäischen Journalisten-Föderation (EFJ) und dem Global Center for Journalism and Trauma begutachtet, wobei die Grundsätze der Meinungs- und Pressefreiheit sowie ein Trauma-informierter Ansatz angemessen berücksichtigt wurden.

Nationale Behörden, Regulierungsstellen, die Zivilgesellschaft sowie Journalist_innen und andere Medienschaffende sind eingeladen, dieses Handbuch zu übersetzen und an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten anzupassen. Wenn Sie dabei Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an children@coe.int.

Warum dieses Handbuch?

Die Vertragsparteien der Lanzarote-Konvention sind verpflichtet, die Medien dazu anzuhalten, angemessen über alle Aspekte der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu berichten, wobei die Unabhängigkeit der Medien und die Pressefreiheit zu wahren sind. Die Staaten müssen zudem die Veröffentlichung von Informationen verhindern, die zur Identifizierung der Opfer führen könnten.

Seit November 2026 sind 48 Länder Vertragsparteien der Lanzarote-Konvention, darunter alle Mitgliedstaaten des Europarats sowie die Russische Föderation und Tunesien. Die Konvention steht Ländern weltweit zum Beitritt offen.

Der Ausschuss der Vertragsstaaten (Lanzarote-Ausschuss) überwacht die Umsetzung des Übereinkommens, legt dessen Bestimmungen aus und unterstützt die Vertragsstaaten durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Sensibilisierung.

In seinem Umsetzungsbericht "Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Vertrauenskreis: die rechtlichen Rahmenbedingungen " (auf Englisch) (verabschiedet am 3. Juli 2025) forderte der Lanzarote-Ausschuss die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, auf, gesetzliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Verbreitung von Informationen, insbesondere durch die Medien, zu verhindern, die zur Identifizierung von Kindern führen könnten, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind.

Dieses Handbuch wurde am 18. November zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – Ausgabe 2026 – veröffentlicht.





1. Was ist sexualisierte Gewalt gegen Kinder?

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. In Europa ist schätzungsweise jedes fünfte Kind von sexualisierter Gewalt betroffen. In den allermeisten Fällen ist der Täter/die Täterin dem Kind bekannt.

Jedes Kind kann, unabhängig von seinen persönlichen Eigenschaften oder Lebensumständen, Opfer sexualisierter Gewalt werden. Ebenso können Täter_innen sexualisierter Gewalt gegen Kinder jeden Alters, jeden Geschlechts und jeder Herkunft sein.

Im Sinne dieses Handbuchs bezeichnet der Begriff „sexualisierte Gewalt gegen Kinder" jede Form der sexuellen Ausbeutung oder des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 18 Jahren. Dies umfasst sexuellen Missbrauch von Kindern, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Ausbeutung von Kindern in sexuellen Darbietungen sowie das Veranlassen eines Kindes, sexuellen Handlungen beizuwohnen, gemäß der Definition in der Lanzarote-Konvention (siehe Grundsatz 3). Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) stellt auch sexualisierte Gewalt gegen Mädchen unter Strafe. Je nach nationaler Rechtslage kann sexualisierte Gewalt gegen Kinder auch andere Sexualdelikte einschließen, wie beispielsweise Genitalverstümmelung, Menschenhandel oder Zwangsheirat von Kindern.

Gemäß der Lanzarote-Konvention gilt jedes Kind, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist, als „Opfer", unabhängig davon, ob ein Gericht den Sachverhalt festgestellt hat. Die Staaten müssen Präventions-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer bereitstellen, unabhängig davon, ob eine strafrechtliche Verurteilung ergangen ist.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder kann in jedem Kontext auftreten, beispielsweise innerhalb der Familie oder im „Vertrauenskreis". Sie kann mit anderen Formen von Gewalt einhergehen und umfasst Handlungen im digitalen Umfeld, wie beispielsweise die Anwerbung von Kindern zu sexuellen Zwecken oder Cybergrooming, Handlungen im Zusammenhang mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs (einschließlich Bildern oder Videos, die mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt oder verändert wurden) sowie andere Formen des Missbrauchs.

Sexualisierte Gewalt kann sich negativ auf alle Lebensbereiche des Kindes auswirken und führt oft zu einem Trauma, das sich bis ins Erwachsenenalter auf die Gesundheit und das Wohlbefinden niederschlägt. Opfer sexualisierter Gewalt sind statistisch gesehen häufiger von einer Folge-Viktimisierung betroffen, entweder kurz nach dem ersten Missbrauch oder später im Erwachsenenalter. Darüber hinaus können Opfer und Überlebende nach der ersten Viktimisierung durch die Reaktion von Institutionen und Einzelpersonen eine Retraumatisierung oder „sekundäre Viktimisierung" erleiden.

Viele Kinder ertragen jahrelanges, wenn nicht sogar jahrzehntelanges Leid, bevor sie Missbrauch offenlegen – sofern sie dies überhaupt tun. Daher werden die meisten Fälle den Behörden nicht gemeldet. Eine angemessene Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der öffentlichen Debatte kann dazu beitragen, Opfer zu ermutigen, sich zu melden, und sicherstellen, dass die Täter_innen vor Gericht gestellt werden.

Opfer oder Überlebende(r)?

In diesem Handbuch wird der Begriff „Opfer" dort verwendet, wo er rechtliche Verpflichtungen oder die Formulierungen internationaler und nationaler Rechtsrahmen widerspiegelt, zumal diese Bestimmungen je nach nationalem Kontext auch für Erwachsene gelten können.

Außerhalb des rechtlichen und medizinischen Kontexts gilt es zu bedenken, dass Betroffene sich möglicherweise mit dem Begriff „Opfer" oder „Überlebende(r)" oder einem anderen Begriff identifizieren. In diesem Dokument wird außerhalb des rechtlichen Kontexts der Begriff „Opfer und/oder Überlebende(r)" verwendet, um so inklusiv wie möglich zu sein. Es wird empfohlen, im Umgang mit den Betroffenen den Begriff zu verwenden, den die jeweilige Person bevorzugt.

Der Vertrauenskreis

Der „Vertrauenskreis" umfasst das Zuhause, das weitere familiäre Umfeld, Bezugspersonen – darunter Lehrkräfte und andere Fachkräfte in Schulen, Fachkräfte in der Kinderbetreuung, Sporttrainer_innen oder andere Fachkräfte, die in Sportstätten und bei Sportveranstaltungen tätig sind, religiöse Betreuer_innen, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen, für außerschulische Aktivitäten verantwortliche Erwachsene, Nachhilfelehrer_innen, Erziehungsberechtigte sowie andere Personen, zu denen Kinder eine enge Beziehung haben können, einschließlich Gleichaltriger.

2. Grundsätze für eine ethische Berichterstattung

Die folgenden Grundsätze beschreiben die ethischen Werte, auf denen dieses Handbuch basiert. Zusammen bilden sie die Grundlage für das Verständnis und die Anwendung der im Folgenden beschriebenen journalistischen Praktiken und praktischen Ressourcen.

1. Eine Kinderrechtsperspektive einnehmen

Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz. Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, in die Kinder verwickelt sind – sei es als Opfer, mutmaßliche Täter_innen oder Zeug_innen –, ist mit größter Sorgfalt vorzugehen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist eine der schlimmsten Formen von Gewalt, der ein Kind ausgesetzt sein kann. Die Berichterstattung in den Medien kann der Öffentlichkeit bewusst machen, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder ein strukturelles und gesellschaftliches Problem ist und es sich nicht um vereinzelte oder Ausnahmefälle handelt.

Eine Kinderrechtsperspektive erkennt Kinder als Rechteinhaber_innen an und nicht lediglich als passive Schutzempfänger_innen. Dieser Ansatz stellt das Wohl des Kindes in den Vordergrund, berücksichtigt dessen Bedürfnisse und Entwicklungsstand, achtet sein Recht, gehört zu werden und gewährleistet seinen Schutz vor allen Formen von Gewalt.

Die Medienberichterstattung sollte die möglichen Auswirkungen der Straftat auf die Rechte, die Würde und das Wohlergehen der betroffenen Kinder berücksichtigen und dabei sicherstellen, dass deren Identität geschützt und eine sekundäre Viktimisierung vermieden wird. Jeder Fall sollte in seinem breiteren sozialen Kontext dargestellt werden, wobei Kinder nicht nur als Opfer, sondern auch als Rechteinhaber_innen betrachtet werden sollten.

2. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder als systemisches Problem darstellen

Eine von der Initiative *To Zero* zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch in Zusammenarbeit mit *Spitfire Strategies* durchgeführte Untersuchung, bei der über 400 auf sechs Kontinenten veröffentlichte Nachrichtenartikel zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder ausgewertet wurden, ergab, dass die Berichterstattung von drei wiederkehrenden Blickwinkeln geprägt ist:

1. einzeln handelnde „Monster“ oder „Bestien“ statt systemischer Muster,
2. institutionelle Vertuschung statt Prävention, und
3. die Bestrafung des Täters/der Täterin als primäre (oder einzige) politische Reaktion.

Eine Berichterstattung, die sich ausschließlich auf Einzelfälle konzentriert, birgt die Gefahr, sexualisierte Gewalt gegen Kinder als isolierte Vorfälle darzustellen, anstatt sie als komplexes Problem zu betrachten, das von umfassenderen sozialen, kulturellen, institutionellen und strukturellen Faktoren geprägt ist. Die Vermittlung von Hintergrundinformationen zu Mustern, Risikofaktoren, Präventionssystemen und Schutzlücken kann dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit besser versteht, wie es zu solcher Gewalt kommt, warum sie nach wie vor zu selten gemeldet wird und welche Maßnahmen zu ihrer Prävention beitragen können.

Gegebenenfalls kann die Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder auch Informationen über Prävention, verfügbare Hilfsangebote und evidenzbasierte Maßnahmen enthalten. Erläutert die

Berichterstattung, wie sexualisierte Gewalt gegen Kinder verhindert, erkannt und bekämpft werden kann, wird der Öffentlichkeit verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht unvermeidbar ist und dass es wirksame Möglichkeiten gibt, Kinder zu schützen.

Die Informationen von Polizei oder Justizbehörden sollten durch weitere, vielfältige Quellen ergänzt werden. Der Austausch mit Expert_innen für Kinderrechte, Psychologie, Gesundheit oder geschlechtsspezifische Gewalt, einschlägigen Nichtregierungsorganisationen sowie erwachsenen Opfern und Überlebenden und deren Organisationen kann der Arbeit von Medienschaffenden wertvolle Hintergründe, Tiefe und neue Perspektiven verleihen. Es empfiehlt sich stets, die Informationen bei den zuständigen Institutionen gegenzuprüfen.

Praktische Informationen zu spezialisierten Organisationen und offiziellen Quellen finden Sie in den Abschnitt 4.

3. Sich mit den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen vertraut machen

Der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern ist in zentralen internationalen Rechtsinstrumenten verankert. Artikel 34 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) (1989) verpflichtet Staaten, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Im Jahr 2000 wurde der rechtliche Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt durch das Fakultativprotokoll zur KRK betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie weiter gestärkt, indem der Prävention dieser Straftaten und dem Schutz vor ihnen ein eigenes Rechtsinstrument gewidmet wurde. Die Lanzarote-Konvention (2007) ist der umfassendste, rechtsverbindliche Vertrag, der eine ganzheitliche Antwort auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder bietet. Sie verpflichtet die Vertragsparteien, Missbrauch zu verhindern, Opfer zu schützen, Täter_innen strafrechtlich zu verfolgen und die Zusammenarbeit zu fördern; ihre Umsetzung überwacht der Lanzarote-Ausschuss. Die Konvention steht Ländern weltweit zum Beitritt offen.

Die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen, und enthält Bestimmungen zur Opferhilfe, zur Prävention und zur internationalen Zusammenarbeit. Weitere Richtlinien der Europäischen Union stärken den Schutz von Opfern des Menschenhandels zusätzlich und gewährleisten verfahrensrechtliche Garantien für Kinder.

In Medienberichten über sexualisierte Gewalt gegen Kinder geht es häufig um Strafverfahren. Solange diese Verfahren noch laufen, ist es unerlässlich, bei der Berichterstattung besondere Vorsicht walten zu lassen, um den Ausgang des Verfahrens nicht zu beeinflussen – beispielsweise indem darauf verzichtet wird, Kinder zu befragen oder sensible Informationen preiszugeben. Juristische Fachbegriffe geben nicht immer die Schwere oder die Auswirkungen dieser Straftaten vollständig wieder. Journalist_innen sollten solche Nuancen berücksichtigen und sowohl den rechtlichen Rahmen als auch die weiterreichenden gesellschaftlichen und persönlichen Folgen dieser Straftaten für die Kinder widerspiegeln.

Es ist wichtig, die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Regeln der Selbstregulierung zu berücksichtigen, darunter die Global Charter of Ethics for Journalists und nationale oder regionale Chartas oder Ethik-Kodizes für Journalist_innen oder Medienschaffende. Journalist_innen haben die ethische Verpflichtung, „unerfahrenen Personen und Interviewpartner_innen besondere Rücksichtnahme entgegenzubringen“ und sicherzustellen, dass die Verbreitung von Informationen oder Meinungen nicht zu Hass, Vorurteilen oder Diskriminierung beiträgt.

Praktische Informationen zu Presseräten und Selbstregulierungsgremien im Journalismus finden Sie in Abschnitt 4.

4. Keine Einwilligung oder Gegenseitigkeit seitens des Kindes unterstellen

Unter Einwilligung versteht man die freie, freiwillige, informierte und bewusste Willensbekundung einer Person, an einer Handlung, einschließlich einer sexuellen Handlung, teilzunehmen. Auf Einwilligung basierende Definitionen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Istanbul-Konvention aufgeführt sind, sind nur dann relevant, wenn eine Person das in der nationalen Gesetzgebung festgelegte gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen (gemeinhin als „Einwilligungsalter" bezeichnet) erreicht hat und keiner der nachstehend im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern oder sexuellem Missbrauch aufgeführten Faktoren zutrifft.

Generell gilt: Ein Kind, das das nationale gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen noch nicht erreicht hat, kann rechtlich nicht einwilligen. Selbst wenn ein Kind, das dieses Alter überschritten hat, scheinbar einwilligt, können sexuelle Handlungen unter bestimmten Umständen dennoch strafbar sein. Gemäß der Lanzarote-Konvention gilt die vorsätzliche Ausübung sexueller Handlungen mit einem Kind, das das national festgelegte gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen *(hier das nationale gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen einfügen)* noch nicht erreicht hat, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung. Darüber hinaus gilt die vorsätzliche Ausübung sexueller Handlungen mit einem Kind unter 18 Jahren ebenfalls als sexueller Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden, eine anerkannte Stellung oder das Vertrauen, die Autorität oder der Einfluss gegenüber dem Kind (auch innerhalb der Familie) missbraucht wird oder eine besonders vulnerable Situation eines Kindes ausgenutzt wird. Die Herstellung, das Anbieten, die Verbreitung, die Vermittlung, der Besitz und der wissentliche Zugriff auf Material, das den sexuellen Missbrauch von Kindern unter 18 Jahren darstellt, durch einen Erwachsenen sollten ebenfalls generell unter Strafe gestellt werden, wobei einige Ausnahmen möglich sind. Die Einwilligung ist daher in all diesen Zusammenhängen irrelevant und stellt kein Tatbestandsmerkmal der betreffenden Straftaten dar.

Generell sollten Kinder nicht wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen mit Gleichaltrigen und wegen der einvernehmlichen Aufnahme oder des Besitzes von sexuellen Darstellungen oder Nacktfotos von sich selbst strafrechtlich verfolgt werden.

Daher ist es bei der Berichterstattung über Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder unerlässlich, Euphemismen wie „nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen", „Sex mit einem Kind" oder „Beziehung/Affäre mit einem/einer Jugendlichen" zu vermeiden. Diese Begriffe suggerieren fälschlicherweise Gegenseitigkeit oder Freiwilligkeit, spielen den strafrechtlichen Charakter der Tat herunter und lassen außer Acht, dass manche Kinder rechtlich gesehen keine Einwilligung erteilen können oder dass eine vermeintliche Einwilligung irrelevant ist. Eine Sprache, die Romantik oder Gegenseitigkeit suggeriert, vermittelt ein falsches Bild von der Verletzung der Kinderrechte und der damit verbundenen Gewalt.

5. Die Identität des Opfers schützen

Die Staaten sind rechtlich verpflichtet, die öffentliche Verbreitung von Informationen, die zur Identifizierung der Opfer führen könnten, insbesondere durch die Medien, zu verhindern. Selbst wenn bestimmte Details in offiziellen Dokumenten (wie Gerichtsentscheidungen oder Zeugenaussagen) erscheinen, ist es unerlässlich, keine Informationen preiszugeben, die zur direkten oder indirekten Identifizierung des kindlichen Opfers oder des erwachsenen Überlebenden führen könnten, einschließlich personenbezogener Daten, Bilder, Social-Media-Konten, familiärer Beziehungen oder geografischer Angaben wie der Schule, der Wohngegend oder der Wohnadresse des Kindes. Ebenso sind die Privatsphäre und die Sicherheit von kindlichen Zeug_innen und Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, zu schützen.

Die Tatsache, dass die Identität eines Kindes der Öffentlichkeit bereits bekannt ist oder dass ein Kind sich öffentlich äußern möchte, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Veröffentlichung von Bildern, Videos, persönlichen Angaben oder anderem Material, durch das das Kind identifiziert werden könnte oder

seine Identifizierung als Opfer sexualisierter Gewalt bekräftigt. Wenn ein Kind sich an Aufklärungs- oder öffentlicher Lobbyarbeit beteiligen möchte, sollte dies nach Möglichkeit mit Unterstützung einer auf Kinderrechte spezialisierten Organisation oder einer Organisation für Überlebende erfolgen.

Erwachsene Opfer oder Überlebende sexualisierter Gewalt in der Kindheit können sich dafür entscheiden, sich zu offenbaren oder öffentlich über ihre Erfahrungen zu sprechen, unter anderem über spezielle Hilfsorganisationen für Betroffene. Ihre Entscheidung sollte respektiert werden, entbindet Medienschaffende jedoch nicht von ihrer Verantwortung, eine freiwillige, informierte und fortdauernde Einwilligung einzuholen, die beabsichtigte Verwendung und Verbreitung des Materials zu erklären und die möglichen kurz- und langfristigen Folgen einer Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sollten Medien das Recht auf Privatsphäre und das Recht der Öffentlichkeit auf Information sorgfältig gegeneinander abwägen und bei der Berichterstattung stets der Sicherheit, dem Wohlergehen und der Würde des Kindes Vorrang einräumen. Vertrauliche Daten müssen an sicheren Orten oder in sicheren Netzwerken gespeichert werden. Es ist wichtig, Betroffene über die Vorkehrungen zu informieren, die gemäß den nationalen Datenschutzgesetzen zum Schutz der Identität getroffen wurden.

Medien müssen zudem sicherstellen, dass diese Regeln auch für ihre Archive gelten. Die ethischen Grundsätze verpflichten Verlage beispielsweise dazu, den Wunsch von Opfern und Überlebenden nach Anonymisierung ihrer Identität in archivierten journalistischen Beiträgen zu berücksichtigen.

6. Sekundäre Viktimisierung, Opferbeschuldigung und Sensationsgier vermeiden

Sekundäre Viktimisierung kann dadurch entstehen, wie Betroffene von sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs nach einem solchen Erlebnis behandelt werden. Medienschaffende sollten sicherstellen, dass ihre Berichterstattung und ihre Interviews keinen zusätzlichen Schaden anrichten, Opfer oder Überlebende nicht erneut traumatisieren und Stigmatisierung nicht durch reißerische Sprache, drastische Details oder unangemessene Bilder verstärken.

Die Berichterstattung sollte stattdessen Genauigkeit, Respekt und Kontext in den Vordergrund stellen, die Würde und Privatsphäre des Kindes wahren, jegliche eine Mitschuld des Opfers suggerierende Sprache vermeiden und verfügbare Hilfsangebote und Präventionsmaßnahmen hervorheben. Überschriften und Artikel sollten die Öffentlichkeit mithilfe einer rechtsbasierten Sprache und struktureller Analysen informieren, ohne Leid zur Schau zu stellen oder verletzende Mythen und Stereotypen zu festigen.

In der Medienberichterstattung über derartige Fälle richtet sich die Aufmerksamkeit bisweilen in erster Linie auf das betroffene Kind, dessen Erlebnisse oder dessen Verhalten, was dazu führen kann, dass es sich ungewollt verantwortlich oder schuldig fühlt. Daher ist es wichtig, den Fokus auf den Täter/die Täterin oder auf das System zu lenken, das sexualisierte Gewalt ermöglicht oder es versäumt hat, dagegen vorzugehen. Wenn ein_e andere Minderjährige_r der Täter/die Täterin ist, darf nicht vergessen werden, dass es sich ebenfalls um ein Kind handelt, und es sollte in einer Weise dargestellt werden, die seine spezifischen Rechte respektiert. Kinder, die von zu Hause weglaufen, vermisst werden oder in ausbeuterische Situationen verwickelt zu sein scheinen, können selbst Opfer sein; die Wortwahl sollte niemals nahelegen, dass sie für die Ausbeutung oder den Missbrauch, die sie erleiden, verantwortlich sind.

Ethische Berichterstattung kann dazu beitragen, gesellschaftlichen Einstellungen und Narrativen entgegenzuwirken, die bei Opfern und Überlebenden Schuldgefühle hervorrufen oder sie zum Schweigen bringen. Indem sie Machtungleichgewichte, Vertrauensbrüche oder institutionelle Nachlässigkeit sichtbar macht, kann ethische Berichterstattung dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit den strukturellen Charakter des Problems erkennt. Zudem vermeidet sie Darstellungen, die das Geschehene individualisieren und den Opfern die Verantwortung oder Schuld zuschreiben.

Beschreibungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder sollten stets einem klaren öffentlichen Interesse dienen. Drastische Beschreibungen unnötiger Details können die Aufmerksamkeit von den übergeordneten Themen ablenken, den Opfern und Überlebenden weiteren Schaden zufügen und zu einer eher voyeuristischen als informativen Berichterstattung beitragen. Werden Details genannt, sollten diese sorgfältig auf ihre Relevanz, Richtigkeit und ihren Beitrag zum Verständnis des Themas geprüft werden.

Informationen zu bewährten Verfahren für die Berichterstattung hinsichtlich der Verwendung audiovisueller Sprache sowie zu Überschriften und der Platzierung von Rubriken finden Sie in den Abschnitt 3.

7. Inklusive und präzise Sprache verwenden

Bei der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder haben die Wortwahl und die Art und Weise, wie das Phänomen beschrieben wird, Einfluss auf die öffentliche Meinung und prägen die Wahrnehmung. Als grundlegende Referenz dient der Terminologische Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt (zweite Auflage, März 2025), der in verschiedenen Sprachen verfügbar ist.

Eine inklusive Sprache, die vorurteilsbehaftete, stereotype oder diskriminierende Ausdrücke vermeidet, ist für eine faire und korrekte Darstellung von entscheidender Bedeutung. Ihre Verwendung erweitert den Blickwinkel und würdigt die Vielfalt der beschriebenen Personen. Eine inklusive Sprache sollte den jeweiligen nationalen Kontext berücksichtigen und das generische Maskulinum vermeiden, das geschlechtsspezifische Perspektiven verschleiert und Diskriminierung begünstigen kann.

Durch die Anwendung eines geschlechtsspezifischen und intersektionalen Ansatzes wird anerkannt, wie sich überschneidende Ungleichheiten auf die Erfahrungen von Kindern, ihre Familien sowie den Zugang zu Unterstützung und Schutz auswirken. Diese Faktoren können nicht nur von Täter_innen ausgenutzt werden, sondern beeinflussen auch die Formen der Gewalt, die Wahrscheinlichkeit der Offenlegung, den Zugang zur Justiz und die gesellschaftlichen Reaktionen. Es wird empfohlen, Situationen der Schutzbedürftigkeit, d. h. vulnerable Lebenslagen, hervorzuheben (Kinder mit Behinderungen, Kinder in Fremdunterbringung, Migranten- und Flüchtlingskinder, Kinder, die Minderheiten angehören, oder vermisste Kinder), Stereotypen zu vermeiden und bei der Suche nach Beiträgen vielfältige Stimmen einzubeziehen sowie aufgeschlüsselte Daten zu verwenden.

Eine umfassende Übersicht über die wichtigsten Begriffe, weitere Erläuterungen und praktische Beispiele finden Sie in Abschnitt 4.

8. Einen Trauma-informierten Ansatz anwenden

Opfer und Überlebende, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben, können schwerwiegende Traumata davongetragen haben, deren Auswirkungen noch lange nach dem Missbrauch ihr Denken, ihre Erinnerungen, ihre Kommunikation und ihre Reaktionen prägen können. Forschungsergebnisse zeigen, dass traumatische Erlebnisse das Gedächtnis, die emotionale Regulierung und das Verhalten beeinflussen können, sodass die Schilderungen von Opfern und Überlebenden fragmentiert sein, erst nach einiger Zeit erfolgen oder auf eine Weise zum Ausdruck kommen können, die von den üblichen Erwartungen abweicht. Diese Verhaltensweisen sind normale Reaktionen auf ein Trauma und sollten nicht als Anzeichen dafür interpretiert werden, dass ein Opfer oder Überlebender unzuverlässig, widersprüchlich oder für die an ihm begangenen Verbrechen verantwortlich ist.

Ein Trauma-informierter Ansatz hilft Journalist_innen und anderen Medienschaffenden, die Auswirkungen von Traumata bei der Sammlung, Interpretation und Darstellung von Informationen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder zu verstehen. Indem sie die Auswirkungen von Traumata anerkennen und Annahmen vermeiden, die auf Mythen oder Stereotypen beruhen, können Journalist_innen und andere Medienschaffende eine genauere, ethischere und respektvollere Berichterstattung leisten und gleichzeitig das Risiko verringern, den Opfern und Überlebenden weiteren Schaden zuzufügen.

Interviews mit Kindern, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, sollten grundsätzlich vermieden werden. Indem Journalist_innen und andere Medienschaffende erwachsenen Opfern und Überlebenden eine aktive Rolle einräumen, tragen sie dazu bei, Machtungleichgewichte aufzubrechen. Bevor Sie ein Interview in Betracht ziehen, sollten Sie ergänzende Informationen aus verschiedenen Quellen einholen, darunter Expert_innen für Kinderrechte, einschlägige Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen von Betroffenen.

Informationen zu bewährten Verfahren für die Berichterstattung im Hinblick auf Interviewstrategien und die Einbeziehung der Perspektiven von Kindern finden Sie in den Abschnitt 3.

9. Über Hilfsangebote informiere

Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder kann nicht nur bei Opfern, Überlebenden und ihren Familien, sondern auch bei anderen von diesem Thema betroffenen Personen – einschließlich Personen, die sich mit den Inhalten auseinandersetzen – zu psychischen Belastungen, Offenlegung eigener Erlebnisse oder dem Bedürfnis nach Hilfestellung führen. Indem Journalist_innen und andere Medienschaffende neben der Berichterstattung auch Informationen über geeignete Hilfsangebote bereitstellen, können sie dazu beitragen, Schaden zu verhindern und zu minimieren.

Eine ethische Berichterstattung kann Opfern und Überlebenden den Zugang zu Hilfe und Unterstützung erleichtern, indem auf verfügbare Hilfsangebote, Meldestellen und Hotlines verwiesen wird. Beispiele hierfür sind die nationale Kinderhotline 116 111 oder die Websites offizieller Stellen. Nationale kurz- und langfristige Hilfsangebote für Kinder, die Opfer sexueller Straftaten geworden sind, wie beispielsweise das Barnahus-Modell (Kinderhäuser) oder andere kinderspezifische, behördenübergreifende und multidisziplinäre Dienste, sollten ebenfalls aufgeführt werden. Gegebenenfalls können auch spezifische Angebote für erwachsene Opfer oder Überlebende genannt werden.

10. An spezialisierten Schulungen teilnehmen

Medieninhaber_innen, Führungskräfte sowie Journalistengewerkschaften und -verbände sind aufgerufen, Schulungen für Medienschaffende, darunter Journalist_innen und Redakteur_innen, die über Kinder berichten, anzubieten, damit diese ein umfassendes Verständnis für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern entwickeln.

Der umfangreiche Kurs des Europarats zum Thema Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist in vielen Sprachen verfügbar. Er kann nach der Registrierung auf der HELP-Plattform kostenlos genutzt werden, und Teilnehmer_innen erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

Das Global Center for Journalism and Trauma stellt zudem Materialien zur Berichterstattung über Kinder in vulnerablen Lebenslagen sowie Leitlinien für Trauma-informierte Berichterstattung und Interviewführung zur Verfügung.

Journalist_innen und andere Medienschaffende sollten zudem die möglichen Auswirkungen der Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder auf sich selbst berücksichtigen, einschließlich des Risikos eines sekundären Traumas. Diese Auswirkungen können verstärkt auftreten, wenn das Thema mit ihren eigenen Erfahrungen oder denen von ihnen nahestehenden Personen in Zusammenhang steht. Das ist etwa der Fall, wenn sie selbst ähnliche Gewalt erlebt haben, jemanden kennen, dem dies widerfahren ist, oder sich aufgrund ihrer Rolle als Elternteil oder Betreuungsperson mit Aspekten dieser Erfahrung identifizieren. Wenn die Berichterstattung das Wohlbefinden beeinträchtigt, kann es hilfreich sein, geeignete Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise durch ein Gespräch mit einem Kollegen/einer Kollegin, eine Auszeit zum Durchatmen, die Teilnahme an Schulungen oder die Inanspruchnahme professioneller Hilfe – oder indem sie erkennen, wann es notwendig sein könnte, den Auftrag abzugeben.

3. Bewährte Verfahren für die Berichterstattung

Strategien für Interviews

Interviews mit Kindern, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, sollten grundsätzlich vermieden werden, da sie besondere Umsicht, Schulungen und Schutzvorkehrungen erfordern. Generell wird empfohlen, dass Medienvertreter_innen sich an Opfer oder Überlebende wenden, die als Erwachsene freiwillig über ihre Erfahrungen berichten, sowie an Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes und an Plattformen und spezialisierte Organisationen. Die Dringlichkeit der Berichterstattung sollte niemals schwerer wiegen als der Respekt vor dem persönlichen Heilungsprozess. In vielen Fällen ist es aus ethischen Gründen besser, direkte Interviews mit minderjährigen Opfern zu vermeiden und stattdessen mit deren Rechtsbeistand oder fachkundigen Quellen zusammenzuarbeiten.

Die Einbeziehung von Erfahrungsberichten erwachsener Opfer oder Überlebender sexualisierter Gewalt in der Kindheit sowie von Beiträgen von Fachleuten und Plattformen kann die journalistische Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder bereichern, verborgene Probleme sichtbar machen und Empathie fördern. Dabei sind jedoch ethische Grundsätze einzuhalten: Eine informierte Einwilligung muss sichergestellt, Schaden und Sensationsgier müssen vermieden und ein kinderrechtsbasierter sowie geschlechtersensibler Ansatz muss gewahrt werden.

Interviews mit erwachsenen Opfern oder Überlebenden sexualisierter Gewalt in der Kindheit

Für Interviews mit erwachsenen Opfern oder Überlebenden sexualisierter Gewalt in der Kindheit sind ein hohes Maß an Feingefühl und journalistische Ethik erforderlich. Es geht nicht nur darum, Aussagen zu sammeln, sondern den Wert ihrer Schilderungen als Beitrag zur Sichtbarmachung eines gesellschaftlichen Problems anzuerkennen. Diese Interviews müssen stets unter absoluter Achtung der Würde der betroffenen Person geführt werden, wobei jegliches Risiko einer sekundären Viktimisierung vermieden, ihre freie und informierte Einwilligung sichergestellt und stets bedacht werden muss, dass das Wohlbefinden der befragten Person immer Vorrang vor den Bedürfnissen der Medienschaffenden hat.

Beachten Sie vor dem Interview die folgenden bewährten Verfahren:

- **Informieren Sie sich gründlich über den Fall:** Stellen Sie so weit wie möglich sicher, dass Sie über den Fall, seinen Kontext sowie über laufende oder frühere Gerichtsverfahren oder Schutzmaßnahmen gut informiert sind.
- **Würdigen Sie die Beiträge von Opfern und Überlebenden:** Stellen Sie die befragte Person als handlungsfähigen Menschen mit Stärken und Resilienz dar, anstatt sie in erster Linie über die Gewalt zu definieren, der sie ausgesetzt war. Anerkennen Sie den Wert der Zeit und des Wissens der Opfer und Überlebenden und sorgen Sie dafür, dass ihre Beiträge sinnvoll und spürbar gewürdigt werden.
- **Erkundigen Sie sich bei den betroffenen Personen oder der Organisation, die sie unterstützt, wie sie bezeichnet werden möchten** – beispielsweise als Opfer, als Überlebende, als Personen, die in ihrer Kindheit sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, oder einfach mit ihrem Namen.

- **Reflektieren Sie Ihren Ansatz und den Ihres Medienunternehmens:** Legen Sie den Zweck und die Ausrichtung des Interviews klar fest, wobei das Ziel darin bestehen sollte, das Verständnis zu fördern, anstatt Sensationsgier zu schüren.
- **Gehen Sie Trauma-informiert vor:** Ermitteln Sie gemeinsam mit dem Opfer oder Überlebenden dessen Bedürfnisse und den erforderlichen Unterstützungsbedarf, um ein förderliches Umfeld zu schaffen und die Rahmenbedingungen für das Gespräch festzulegen. Achten Sie dessen Recht, nicht zu sprechen, und seien Sie sich bewusst, dass Sie das Gespräch auf dessen Wunsch hin unterbrechen, verschieben oder absagen müssen.
- **Vermeiden Sie es, nach Einzelheiten zu fragen:** Manche Fragen können bei Opfern oder Überlebenden traumatische Reaktionen auslösen und dazu führen, dass sie die Umstände des Übergriffs erneut durchleben. Grundsätzlich ist keine Frage tabu, insbesondere wenn zwischen dem Interviewer/der Interviewerin und dem/der Befragten ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde, doch der Journalist/die Journalistin trägt stets die Verantwortung dafür, der befragten Person durch seine/ihre Fragen keinen Schaden zuzufügen.
- **Holen Sie eine informierte Einwilligung ein:** Stellen Sie sicher, dass die Teilnahme freiwillig, in voller Kenntnis der Sachlage und mit fortbestehendem Einverständnis erfolgt. Erläutern Sie den Zweck, die Einzelheiten der Veröffentlichung und den Kontext des Interviews klar und deutlich und weisen Sie die Teilnehmer_innen darauf hin, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können.
- **Schützen Sie die Identität und Würde der Person:** Wenn Anonymität gewünscht wird, stellen Sie sicher, dass keine identifizierenden audiovisuellen Inhalte oder Details enthalten sind, die die Identität der Person preisgeben könnten (wie z. B. der geografische Standort, körperliche Merkmale usw.), und respektieren Sie stets die Würde der interviewten Person.
- **Schaffen Sie eine sichere Umgebung:** Wählen Sie einen Ort, einen Zeitpunkt und eine Form, die dem/der Befragten das Gefühl geben, sicher und respektiert zu sein. Bieten Sie ihm/ihr die Möglichkeit an, sich von einer Person seines/ihres Vertrauens begleiten zu lassen, und machen Sie deutlich, dass das Gespräch jederzeit unterbrochen oder beendet werden kann.
- **Gehen Sie verantwortungsvoll mit Erwartungen um und seien Sie transparent:** Erwachsene Opfer und Überlebende möchten möglicherweise, dass ihre Erfahrungen auf eine bestimmte Art und Weise dargestellt werden. Medienschaffende werden daher gebeten, diese Erwartungen sorgfältig zu berücksichtigen und offen und transparent über den Ansatz, den Zweck, den redaktionellen Prozess und das Ergebnis eines Artikels zu kommunizieren. Sofern es die Veröffentlichung zulässt, der Journalist oder die Journalistin dies für angemessen hält oder die befragte Person ausdrücklich darum bittet, sollte in Erwägung gezogen werden, die endgültige Fassung der Zitate der befragten Person sowie den Kontext des Artikels vor der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, damit diese die Möglichkeit hat, den Text zu prüfen und, sofern möglich, Korrekturen und Änderungen zu erbitten.
- **Seien Sie darauf vorbereitet, dass sich interviewte Personen zurückziehen:** Wer ein Interview gegeben hat, kann zwar weder Journalist_innen noch Medienunternehmen daran hindern, über ein Ereignis zu berichten, das als von öffentlichem Interesse gilt, oder Informationen aus anderen Quellen zu sammeln. Die interviewte Person kann jedoch entscheiden, dass ihre eigenen Erfahrungen nicht veröffentlicht werden sollen. Überlegen Sie in diesem Fall, ob der Beitrag auch ohne diese Aussage veröffentlicht werden kann, und stellen Sie sicher, dass der wesentliche Kontext weiterhin vermittelt wird.

Interviews mit Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes

Gehen Sie beim Interviewen von nicht straffälligen Personen aus dem Vertrauenskreis des Kindes (z.B. Familienangehörige, Betreuungspersonen, Lehrkräfte oder enger Freundeskreis) ebenso umsichtig vor wie beim Interviewen erwachsener Opfer oder Überlebender. Berücksichtigen Sie darüber hinaus die folgenden bewährten Verfahren:

- **Schützen Sie die Privatsphäre des Kindes:** Denken Sie daran, dass die Offenlegung der Identität einer dem Kind nahestehenden Person dazu führen kann, dass auch das Opfer identifiziert werden kann. Erwägen Sie, neben dem Kind auch für die ihm nahestehenden Personen Pseudonyme zu verwenden, um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten und die Veröffentlichung identifizierbarer Informationen zu vermeiden.
- **Berücksichtigen Sie die zeitliche Verfügbarkeit** von Interviewpartnern und gehen Sie flexibel vor: Nehmen Sie Rücksicht auf die emotionale Verfassung und die persönlichen Umstände der interviewten Person und zeigen Sie Flexibilität bei der Terminvereinbarung, um deren Bedürfnissen gerecht zu werden.
- **Bauen Sie Vertrauen auf und sorgen Sie für Transparenz:** Schaffen Sie ein offenes, vorurteilsfreies Umfeld, in dem die Interviewten frei sprechen können, ohne sich schuldig oder kritisch hinterfragt zu fühlen.
- **Bedenken Sie die emotionalen Auswirkungen:** Denken Sie daran, dass diese Personen möglicherweise ebenfalls stark von der Situation betroffen sind. Gehen Sie bei Interviews mit Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme vor und nehmen Sie sowohl ihre Gefühle als auch ihre Sichtweisen ernst.
- **Vermeiden Sie Voreingenommenheit und Schuldzuweisungen:** Bereiten Sie Fragen im Voraus vor und achten Sie darauf, dass diese auf ethischen Grundsätzen basieren und nicht wertend sind. Verzichten Sie auf Fragen, die Fahrlässigkeit oder Schuld unterstellen.
- **Beschränken Sie Ihre Fragen auf das Nötigste:** Vermeiden Sie bohrende Fragen, insbesondere wenn Sie sich über die Einzelheiten des Falls unsicher sind und glauben, dass diese für die betroffene Person belastend sein könnten.
- **Prüfen Sie, ob die bereitgestellten Informationen die Rechte und Interessen des betroffenen Kindes oder des/der Überlebenden beeinträchtigen könnten:** Berücksichtigen Sie dabei die potenziellen Risiken oder Auswirkungen auf diese Personen, insbesondere wenn diese noch nicht volljährig sind. Medien sollten alle Informationen gründlich prüfen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die interviewten Personen ohne Wissen und Zustimmung des betroffenen Kindes oder Überlebenden handeln und versuchen, die Medienberichterstattung für ihre eigenen Interessen zu nutzen oder in einer Weise, die die Rechte, Interessen und das Wohlergehen des Opfers oder Überlebenden beeinträchtigt. In diesem Fall sollte das Interview nicht geführt werden.
- **Seien Sie transparent hinsichtlich der Verwendung:** Erläutern Sie klar und deutlich den Zweck des Interviews, wie die Informationen verwendet werden und welche Rechte die interviewte Person in Bezug auf Anonymität und Widerruf hat. Geben Sie der Person die Möglichkeit, Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Bildern, Stimme oder bestimmter Inhalte zu äußern.
- **Bearbeiten Sie die Inhalte sorgfältig und gewissenhaft:** Achten Sie darauf, dass Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen oder so bearbeitet werden, dass sie die interviewte Person falsch darstellen oder ihr schaden könnten. Bieten Sie der Person nach Möglichkeit die Gelegenheit, den Beitrag vor der Veröffentlichung zu überprüfen.

Interviews mit Expert_innen und anderen relevanten Interessengruppen

Die Hinzuziehung von Expert_innen und auf Kinderrechte und sexualisierte Gewalt spezialisierten Organisationen ist ein bewährtes Verfahren, das sicherstellt, dass die Berichterstattung einen kindzentrierten und rechtsbasierten Ansatz verfolgt. Beiträge von Expert_innen liefern wertvolle Hintergrundinformationen und ergänzen die Schilderungen der Opfer oder Überlebenden, auch wenn sich die meisten Fachleute und Organisationen eher mit der allgemeinen Problematik befassen, als sich zu konkreten Fällen zu äußern. Diese Organisationen können auch die Sichtweisen der Opfer und Überlebenden vermitteln, ohne dass ein direkter Kontakt zwischen den Medien und den Opfern und Überlebenden erforderlich ist.

Digitale Plattformen und Dienstleister, öffentliche Verwaltungen und andere relevante Beteiligte – darunter Schulen, Sportvereine und Institutionen – können nützliche Informationen über ihre Rolle und ihre Reaktion im Zusammenhang mit einem Einzelfall oder einem umfassenderen Muster von Straftaten liefern. Bei der Berichterstattung über technologiegestützte sexualisierte Gewalt gegen Kinder werden Journalist_innen und andere Medienschaffende dazu ermutigt, gegebenenfalls das relevante digitale Umfeld oder die entsprechende Plattform zu benennen und diese aufzufordern, sich zu den Umständen und ihren Maßnahmen zu äußern. Beachten Sie vor dem Interview die folgenden bewährten Vorgehensweisen:

- **Wählen Sie relevante Quellen aus:** Entscheiden Sie sich nach Möglichkeit für Expert_innen und Organisationen, die eine kinderrechts- und geschlechtergerechte Perspektive vertreten. Stellen Sie sicher, dass diese intersektionale Faktoren berücksichtigen, und vermeiden Sie zu stark vereinfachte Interpretationen.
- **Ziehen Sie verschiedene Fachleute hinzu:** Interviews sollten nach Möglichkeit mit Expert_innen aus den Bereichen Recht, Psychosoziales, Gesundheit und Sozialarbeit geführt werden, um eine ausgewogene und gründliche Berichterstattung zu gewährleisten.
- **Konsultieren Sie Organisationen, die mit Überlebenden zusammenarbeiten:** Lassen Sie sich von zivilgesellschaftlichen Organisationen beraten, die direkt mit Überlebenden arbeiten. Diese können bei der Vorbereitung auf das Interview helfen, die Bedürfnisse der betreffenden Person ermitteln und bei Bedarf an psychosoziale Hilfsangebote weiterverweisen.
- Wenn Sie sich an einen Experten/eine Expertin, eine soziale Einrichtung, Plattformen oder eine öffentliche Behörde wenden, **weisen Sie auf die Formen der Stigmatisierung hin, die es zu vermeiden gilt**: Denken Sie daran, dass sexualisierte Gewalt überall vorkommt, nicht nur in bestimmten Gegenden oder in bestimmten sozialen Schichten.
- **Setzen Sie Expert_innen-Aussagen in den richtigen Kontext:** Stellen Sie die Rolle und die Bedeutung des Experten/der Expertin klar dar und präsentieren Sie dessen/deren Aussagen im Kontext, um Panikmache oder Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- Wenn sich die Straftat im digitalen Umfeld ereignet hat, **nennen Sie die Plattform, über die die Straftat begangen wurde, und fordern Sie, sofern möglich, die Betreiber zu einer Stellungnahme auf**.
- **Verwenden Sie eine klare, verantwortungsbewusste Sprache:** Fragen Sie nach Erklärungen zu Fachbegriffen und vermeiden Sie Formulierungen, die zu einer sekundären Viktimisierung führen könnten. Stellen Sie sexualisierte Gewalt als Rechtsverletzung dar, nicht als „Familientragödie“, „obskuren Fall“ oder ähnliche Formulierungen.
- **Fragen Sie nach Lösungen, nicht nur nach dem Problem:** Lassen Sie sich von Expert_innen über evidenzbasierte Präventions- und Reaktionsstrategien sowie konkrete Beispiele für erfolgreiche Maßnahmen beraten, um der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass diese Art von Gewalt nicht unvermeidbar ist.

Die Perspektiven der Kinder einbeziehen

Wie oben bereits erwähnt, **wird davon abgeraten, Kinder, die Opfer oder Zeug_innen sexualisierter Gewalt sind, direkt zu interviewen**, insbesondere wenn sie sich noch in der Aufarbeitungsphase befinden oder keine fachliche Unterstützung erhalten. Interviews mit Kindern, die Opfer oder Zeug_innen sind und an einem laufenden Strafverfahren beteiligt sind, sind zu vermeiden, um die forensische Untersuchung und die Ermittlungen im Vorfeld des Verfahrens insgesamt – mit all ihren rechtlichen Schutzvorkehrungen – nicht zu behindern. Dieser Abschnitt bietet Alternativen, um die Perspektive der Kinder einzubeziehen, ohne ihre Rechte zu verletzen:

- **Verwenden Sie Auszüge aus bereits veröffentlichten Quellen:** Zum Beispiel Berichte von Kinderrechtsorganisationen, Gerichtsurteile oder Augenzeugenberichte der Opfer oder Überlebenden, einschließlich wörtlicher Aussagen von Kindern (sofern diese keine sekundäre Viktimisierung begünstigen und sorgfältig ausgewählt wurden). Diese Auszüge können verwendet werden, sofern sie anonymisiert und unter Einhaltung journalistischer Sorgfalt und Ethik in den Kontext eingebettet werden.
- **Verwenden Sie fiktionalisierte Erzählungen, die auf realen Fällen basieren (mit Einwilligung):** Bei einigen journalistischen oder künstlerischen Projekten werden unter fachlicher Anleitung Ich-Erzählungen aus mehreren realen Berichten zusammengestellt.
- **Bevorzugen Sie symbolische oder künstlerische Darstellungen:** Durch Zeichnen, Schreiben, Spielen oder audiovisuelle Gestaltung können Kinder, die bereits ein Strafverfahren durchlaufen haben, ihre Gefühle zum Ausdruck bringen, ohne den Fall selbst schildern zu müssen. Wenn diese Ausdrucksformen unter Einbeziehung spezialisierter Teams umgesetzt werden, lassen sie sich unter Anwendung eines kindgerechten Ansatzes in die Berichterstattung integrieren.
- **Sammeln Sie Erfahrungsberichte über vertrauenswürdige Vermittler:** Arbeiten Sie mit Teams aus Psycholog_innen, Pädagog_innen oder Persönlichkeiten aus dem lokalen Umfeld zusammen, die die Gefühle oder Gedanken der Opfer oder Überlebenden wiedergeben können, ohne deren Identität direkt preiszugeben.
- **Arbeiten Sie mit „Opfer- oder Überlebenden-Vertreter_innen" zusammen:** Einige Opfer und Überlebende sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs engagieren sich öffentlich, um das öffentliche Bewusstsein zu schärfen und positive Veränderungen zu fördern. In der Regel haben sie Zeit und Ressourcen in ihre persönliche Heilung investiert, um öffentlich mit politischen Entscheidungsträger_innen in Dialog treten zu können und gut über Mängel und notwendige Lösungen zum besseren Schutz von Kindern informiert zu sein. Bei der Zusammenarbeit mit betroffenen Kindern und Überlebenden, die sich öffentlich engagieren, wird dringend empfohlen, die Unterstützung einer spezialisierten Kinderrechtsorganisation in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist, dass sich ein solches Engagement auf systemische oder gesellschaftliche Probleme konzentriert und nicht auf die konkreten Details der sexualisierten Gewalt.
- **Beziehen Sie ihre Meinungen ein:** Einige Kinderrechtsorganisationen verfügen über partizipative Prozesse, in denen junge Menschen ihre Ansichten zu verschiedenen Themen äußern, die ihnen am Herzen liegen, wie beispielsweise sexualisierte Gewalt. Ihre Perspektiven und Beiträge (wie sie in bereits veröffentlichten Berichten und Dokumenten zum Ausdruck kommen) sollten einbezogen werden.

Einsatz audiovisueller Sprache

Audiovisuelle Sprache prägt durch Ton, Bilder und Symbole unsere Wahrnehmung und Interpretation der Realität und hat damit einen starken soziokulturellen Einfluss. Neben der geschriebenen Sprache spielt sie eine Schlüsselrolle für inklusive Kommunikation, die eine kinderrechtliche Perspektive berücksichtigt. Daher ist ein sorgfältiger Umgang mit audiovisuellen Mitteln unerlässlich, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

Beachten Sie die folgenden bewährten Vorgehensweisen:

- **Beschränken Sie die Angaben auf Sachverhalte von öffentlichem Interesse**, um die Art und Schwere des Verstoßes zu erläutern.
- Stellen Sie sicher, dass alle Bilder und audiovisuellen Elemente dazu beitragen, **über die Ereignisse in respektvoller Weise zu berichten**.
- **Schützen Sie die Identität von Kindern (Opfern, Zeug_innen oder straffälligen Kindern).** Diese Pflicht gilt auch dann, wenn die Identität des Kindes bereits öffentlich bekannt ist oder das Kind den Wunsch geäußert hat, sich öffentlich zu äußern. Veröffentlichen oder verbreiten Sie grundsätzlich keine Gesichter, Stimmen, Orte, Schuluniformen, Social-Media-Inhalte oder andere audiovisuelle Elemente, anhand derer ein Kind als Opfer oder Überlebende sexualisierter Gewalt identifiziert werden könnte.
- Erwachsene Opfer und Überlebende sowie andere Personen können sich dafür entscheiden, öffentlich aufzutreten oder ihre Identität preiszugeben. In solchen Fällen ist eine ausdrückliche, in voller Kenntnis der Sachlage erteilte und fortdauernde Einwilligung für die konkrete Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme einzuholen.
- **Vermeiden Sie eine reißerische Berichterstattung:** Verwenden Sie keine expliziten, drastischen Nachstellungen, morbiden Darstellungen, sexualisierten Bilder oder inszenierten Gewaltszenen.
- **Achten Sie bei der Musikauswahl und beim Schnitt auf einen respektvollen Ton:** Verzichten Sie auf dramatische Effekte sowie auf düstere oder übermäßig sentimentale Musik.
- **Achten Sie besonders darauf, Stereotype zu vermeiden:** Stellen Sie Täter_innen nicht als „Monster“ oder „Bestie“ dar; erkennen Sie an, dass es sich um Individuen handelt, die Teil der Gesellschaft sind. Vermeiden Sie es, Opfer und Überlebende ausschließlich in vulnerablen Lebenslagen darzustellen.
- **Holen Sie bei der Verwendung symbolischer Bilder den Rat von Expert_innen ein, um sicherzustellen, dass diese nicht zu einer sekundären Viktimisierung beitragen:** Die Auswahl symbolischer Bilder sollte zudem eine kinder- und geschlechtergerechte Perspektive widerspiegeln und Klischees wie zerbrochene Puppen, Schatten oder zugehaltene Münder vermeiden. Auch wenn diese Bilder oft dazu dienen sollen, Situationen der Vulnerabilität oder des Schweigens zu vermitteln, können sie Stereotypen von Kindern als passiv, geschädigt oder stimmlos verstärken und zu einer sensationslüsternen Darstellung sexualisierter Gewalt beitragen. Soweit möglich sollte die Bildsprache dem Publikum helfen, das Thema zu verstehen, ohne Kinder auf ihre Opferrolle zu reduzieren.
- Wenn erwachsene Opfer, Überlebende oder nicht straffällige Personen zu sehen oder zu hören sind, **stellen Sie sicher, dass sie ordnungsgemäß darüber informiert wurden, wie ihr Bild und ihre Stimme verwendet werden, und holen Sie ihre ausdrückliche, in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung ein.**

Überschriften und Rubrikenplatzierung

Überschriften spielen eine entscheidende Rolle dabei, wie die Öffentlichkeit Nachrichten über sexualisierte Gewalt gegen Kinder wahrnimmt. Unethische, falsche oder ungenaue Überschriften können Stereotypen verstärken, Opfern und Überlebenden Schuld zuweisen oder sie bloßstellen sowie Missbrauch verharmlosen oder normalisieren, wohingegen ethische Überschriften das Bewusstsein schärfen, die Verantwortung der Täter_innen betonen, eine fundierte Debatte anregen und Prävention sowie Schutz fördern.

Die Herausforderung besteht darin, präzise und ansprechende Überschriften zu verfassen, ohne dabei auf sensationslüsterne Schlagzeilen zurückzugreifen oder die Rechte von Kindern zu verletzen. In der Berichterstattung muss sexualisierte Gewalt als strukturelle Verletzung der Kinderrechte dargestellt werden, nicht als vereinzelter oder anekdotischer Vorfall. Überlegen Sie nach Möglichkeit, wo die Nachricht in Ihrem Medium platziert wird. Rubriken, die den Schwerpunkt auf Kriminalität legen, verstärken den Eindruck vereinzelter Vorfälle, während eine Berichterstattung in der Gesellschafts- oder Familienrubrik den Blick auf das systemische Problem lenken kann.

Bewährte Vorgehensweisen für Überschriften und die Rubrikenplatzierung:

- **Vermeiden Sie es, den Fokus auf das Opfer zu richten oder diesem die Verantwortung für die Straftat zuzuschreiben:** Deuten Sie keinesfalls an, dass das Kind eingewilligt, leichtsinnig gehandelt oder mitverantwortlich ist.
- **Die Aufmerksamkeit sollte auf den Täter/die Täterin oder auf das Vorliegen sexualisierter Gewalt gerichtet werden, ohne dabei auf drastische Details einzugehen, und zwar im systemischen und strukturellen Kontext:** Es wird empfohlen, aktive statt passiver Formulierungen zu verwenden. Zum Beispiel: „Ein Mann hat ein Kind jahrelang missbraucht" anstelle von „Ein Mädchen wurde jahrelang missbraucht".
- **Verwenden Sie keine reißerische, sensationslüsterne oder stigmatisierende Sprache:** Ausdrücke wie „schreckliche Geschichte", „grauenhafter Fall" oder ähnliche Formulierungen, die lediglich darauf abzielen, zu schockieren, sollten vermieden werden.
- **Schützen Sie die Identität der Opfer und Überlebenden**, es sei denn, Erwachsene legen ihre Identität selbst offen. Geben Sie keine Details an, anhand derer diese identifiziert werden könnten (genaues Alter, Wohnort, Schule usw.).
- **Stellen Sie das Ereignis in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext** (z. B. „eine steigende Zahl von Fällen", „fügt sich in die landesweiten Daten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder ein"), anstatt es als Einzelfall darzustellen.
- **Heben Sie Aspekte wie Aufdeckung, Schutz und Wiedergutmachung hervor.**
- **Verwenden Sie eine inklusive und respektvolle Sprache:** Vermeiden Sie Geschlechterstereotype sowie auf Erwachsene ausgerichtete oder paternalistische Formulierungen.
- **Gewalt darf nicht zum Spektakel gemacht werden:** Die Überschrift soll informieren, nicht voyeuristische Neugier wecken, das Thema verharmlosen oder Klicks generieren (Clickbait).
- **Stellen Sie sicher, dass die Berichterstattung nicht neben belanglosen oder reißerischen Inhalten platziert wird:** Achten Sie auf einen sorgfältigen redaktionellen Kontext und eine angemessene Gestaltung.

Im Folgenden finden Sie Beispiele für gute und schlechte Vorgehensweisen anhand **fiktiver Überschriften** nach tatsächlichen Fällen, über die verschiedene Medien berichtet haben.

Gute Überschriften

Sporttrainer wegen sexualisierter Gewalt gegen Jugendliche zu 12 Jahren Haft verurteilt

✅ *Die Überschrift weist die Verantwortung dem Täter zu (verurteilt … wegen sexualisierter Gewalt), nicht den Opfern; durch die Nennung des Berufs der Person wird deutlich, dass diese eine Vertrauens- oder Verantwortungsposition gegenüber den Jugendlichen innehatte. Dadurch wird sichtbar gemacht, dass in bestimmten Bereichen (Sport, Bildung, Freizeit) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ohne dabei alle Fachkräfte in diesem Bereich zu stigmatisieren. Es wird die korrekte Terminologie verwendet: sexualisierte Gewalt, verurteilt.*

Laut einer Studie von „Save the Children" dauern mehr als 40 % der Gerichtsverfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder länger als drei Jahre

✅ *Diese Überschrift stützt sich auf Daten aus einer Studie einer anerkannten, auf Kinder spezialisierten Organisation; sie macht institutionelle Mängel beim Kinderschutz deutlich; und sie verwendet inklusive Sprache und eine präzise Terminologie.*

Laut einer Studie der Mutua Madrileña-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Einheit „Zentrale Teams für Frauen und Kinder" (EMUME) der nationalen Polizei haben mehr als 75 % aller Kinder sexualisierte Gewalt über Bildschirme erlebt

✅ *Diese Überschrift berichtet über eine konkrete Studie einschlägiger Institutionen; sie verwendet den Begriff „Kinder" anstelle von „Minderjährige"; sie ist informativ und datengestützt, ohne Panik zu schüren.*

Es wird allerdings empfohlen, statt „erleben" den Ausdruck „sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein" zu verwenden.

Schlechte Überschriften

Minderjährige berichtet von Missbrauch, der sich angeblich an der Schule „El Limonero" in der Stadt X ereignet haben soll

🚫 *Dieser Titel verwendet den Begriff „Minderjährige" anstelle von „Mädchen" oder „Kind". Er nennt den Namen der Schule und der Stadt, was den Schutz des Opfers gefährdet; das Verb „berichtet" suggeriert, dass die Initiative von dem Mädchen ausgegangen ist, was die Verantwortung für die Ermittlungen auf sie verlagern könnte, anstatt sie dem gerichtlichen Verfahren zuzuweisen; der Titel gibt keinen Hinweis darauf, dass es einen mutmaßlichen Täter/eine Täterin gibt oder dass Ermittlungen laufen, und lässt daher den Kontext vermissen.*

✅ *Alternativvorschlag: Ermittlungen in einem Fall sexualisierter Gewalt gegen ein Mädchen an einer Schule in der Region Y*

Junge Frau bringt ihren Onkel vor Gericht, weil er sie seit ihrer Kindheit sexuell missbraucht und zur Prostitution mit seinen Freunden gezwungen hat

🚫 *Die Handlung wird der jungen Frau zugeschrieben („vor Gericht gebracht"), obwohl die Verantwortung für das Gerichtsverfahren eigentlich bei der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizbehörde und dem Justizsystem liegt, und nicht bei ihr; es wird eine familiäre Beziehung (Onkel) offenbart, was die Identifizierung des Opfers erleichtern könnte; der Titel enthält reißerische Details („sie zur Prostitution mit seinen Freunden gezwungen"), die für eine Überschrift nicht notwendig sind und eine sekundäre Viktimisierung verursachen können; in Fällen, in denen Kinder betroffen sind, handelt es sich nicht um Prostitution, sondern um sexuelle Ausbeutung – die Verwendung des Begriffs „Prostitution" normalisiert und verharmlost die Gewalt; die Formulierung zielt eher auf Effekthascherei als auf präzise und respektvolle Information ab. Der Begriff „junge Frau" wäre nur dann angemessen, wenn die Person volljährig ist; andernfalls könnte er irreführend sein.*

✅ *Alternativvorschlag*: Beginn eines Prozesses gegen Mann, dem fortgesetzte sexualisierte Gewalt und Ausbeutung eines Mädchens in seinem familiären Umfeld vorgeworfen wird

Vier Taxifahrer organisierten Gruppenvergewaltigung einer 15-Jährigen durch zehn Männer in der kleinsten Stadt der Region X

🚫 *Es werden das genaue Alter und der Ort (die kleinste Stadt der Region) genannt, wodurch das Opfer leicht identifiziert werden kann; der Ausdruck „Gruppenvergewaltigung durch zehn Männer" anstelle von sexueller Gewalt verstärkt Voyeurismus und Sensationslust; die Überschrift konzentriert sich auf die Organisation der Straftat und nicht auf sexuelle Gewalt als Rechtsverletzung.*

✅ *Alternativvorschlag: „Festnahme von zehn Männern in der Region X wegen sexueller Ausbeutung eines Mädchens; Ermittlung gegen zehn Männer wegen des Vorwurfs der sexualisierten Gewalt gegen ein Mädchen."*



4. Ressourcen für Journalist_innen und andere Medienschaffende

Schlüsselbegriffe

Bei der Berichterstattung über sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist es unerlässlich, einen klaren und einheitlichen Begriffsrahmen zu verwenden. Die wichtigste Referenz ist der Terminologische Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt (Zweite Auflage, März 2025) oder die deutsche Fassung der ersten Auflage (2024). Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit fast vierzig internationalen Organisationen entwickelt und bietet Orientierungshilfe beim Verständnis und der Verwendung der verschiedenen Begriffe, die Fachkräfte und internationale Organisationen bei ihrer Arbeit im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern verwenden, um so Klarheit und Einheitlichkeit in allen Kontexten zu gewährleisten.

Um diese Leitlinien effektiv anzuwenden, ist es wichtig, mit den wichtigsten Begriffen vertraut zu sein, wie sie unter anderem in Abschnitt 1 dieses Handbuchs vorgestellt werden.

BEGRIFFE, DIE MIT VORSICHT VERWENDET ODER VERMIEDEN WERDEN SOLLTEN

Kind oder Jugendliche/r, nicht „Minderjährige/r“: Das Wort „Minderjährige/r“ ist ein Adjektiv, das Unterlegenheit vermittelt und Kinder eher als Objekte denn als Rechtssubjekte darstellt. In bestimmten Kontexten, beispielsweise im rechtlichen Kontext, kann es jedoch erforderlich sein, die Begriffe „Minderjährige/r“, „Person unter 18 Jahren“ oder „Minderjährige/r eines bestimmten Alters“ zu verwenden.

✅ **Empfohlene Verwendung:** Es wird empfohlen, stattdessen je nach Situation und wenn der Kontext eine Hervorhebung dieses Umstands erfordert, von „Kind“, „Jugendlichem/Jugendlicher“ oder „Person unter 18 Jahren“ zu sprechen.

Kinder in vulnerablen Lebenslagen, nicht „vulnerable Kinder“: Der Begriff „vulnerable Kinder“ könnte den Eindruck erwecken, dass Vulnerabilität ein dem Kind innewohnendes Merkmal ist und nicht das Ergebnis von Lebensumständen, Diskriminierung, ungleichem Zugang zu Ressourcen oder anderen strukturellen Faktoren.

✅ **Empfohlene Verwendung**: Sprechen Sie von „Kindern in vulnerablen Lebenslagen“ und geben Sie gegebenenfalls die jeweiligen Umstände an, z. B. Kinder mit Behinderungen, Kinder in Fremdunterbringung, Migranten- und Flüchtlingskinder, Kinder, die Minderheiten angehören, oder vermisste Kinder.

Sexualisierte Gewalt gegen ein Kind, nicht „nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen“ oder „Sex mit einem Kind“ oder „Beziehung/Affäre mit einer/m Jugendlichen“: Diese Begriffe werden als Euphemismen für sexualisierte Gewalt verwendet, wodurch das Verbrechen abgeschwächt oder heruntergespielt wird und nicht berücksichtigt wird, dass Einwilligung kein konstituierendes Element bei sexualisierter Gewalt gegen ein Kind ist (siehe Grundsatz 4). Bei der Beschreibung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sollten niemals Formulierungen verwendet werden, die auf Gegenseitigkeit oder Romantik hindeuten.

✅ Empfohlene Verwendung: Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder; sexueller Missbrauch von Kindern und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Täter_in, nicht „mutmaßliche/r Täter_in" (sofern eine Verurteilung oder Beweise vorliegen), „Bestie" „Monster", „schwarzes Schaf" (systemfremder Einzelfall), „Pädophile/r" oder „Kinderschänder_in": In der Berichterstattung wird der Begriff „mutmaßlich" oft beibehalten, selbst wenn überzeugende Beweise oder eine gerichtliche Verurteilung vorliegen. Zwar ist die Verwendung von „mutmaßlich" während der Ermittlungs- oder Prozessphase (Unschuldsvermutung) korrekt, doch führt die fortgesetzte Verwendung nach einer rechtskräftigen Verurteilung oder bei Vorliegen ausreichender Beweise zu Fehlinformationen und kann den Täter/die Täterin begünstigen. Zudem können die Begriffe „Bestie", „Monster" oder „schwarzes Schaf" reißerisch wirken, das Thema zu stark vereinfachen und den Kontext hinter den Handlungen des Täters/der Täterin sowie mögliche evidenzbasierte Lösungen außer Acht lassen, wodurch das Problem unüberwindbar erscheint. „Pädophile/r" wird oft fälschlicherweise als Synonym für eine Person verwendet, die eine sexuelle Straftat an einem Kind begangen hat, obwohl sich dieser Begriff auf eine psychiatrische Störung und nicht auf eine Straftat bezieht. Bei dem Begriff „Kindersexualstraftäter_in" kann die Bezeichnung „Kind" zu Verwirrung darüber führen, wer (ein Kind oder ein/e Erwachsene/r) die Straftat begangen hat.

✅ Empfohlene Verwendung: Verurteilte/r Täter_in; wegen sexuellen Missbrauchs verurteilte Person; oder einfach „Täter_in", sofern überprüfbare Beweise vorliegen. Befindet sich der Fall noch in der Ermittlungs- oder Gerichtsphase, können zusätzlich zu „mutmaßliche/r Täter_in" Begriffe wie „beschuldigt", „Verdächtige/r", „gegen die ermittelt wird" usw. verwendet werden. Wenn Kinder Sexualstraftaten begangen haben, wird empfohlen, eine personenbezogene und kindzentrierte Sprache zu verwenden, die es vermeidet, ein Kind über sein Verhalten oder seine Straftat zu definieren, wie beispielsweise „Kind, das schädliches sexuelles Verhalten gezeigt hat", „Kind, das eine Sexualstraftat begangen hat" oder „Kind, das wegen einer Sexualstraftat mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist".

Sexuelle Ausbeutung von Kindern in/durch Prostitution, nicht „Kinderprostitution": Dieser Begriff wird häufig verwendet, um Situationen zu beschreiben, in denen Kinder gegen Geld oder Gefälligkeiten sexuell ausgebeutet werden. Die Verwendung des Begriffs „Kinderprostitution" impliziert, dass das Kind eingewilligt hat, und birgt die Gefahr, die Schuld auf das kindliche Opfer abzuwälzen. Der Begriff führt zu einer anhaltenden sekundären Viktimisierung, schiebt Kindern die Verantwortung zu und verschleiert die Verantwortung derjenigen, die sie ausbeuten. Formulierungen, die suggerieren, dass ein Kind sich für die Ausbeutung entschieden, daran teilgenommen oder davon profitiert hat, sind zu vermeiden.

✅ Empfohlene Verwendung: Sexuelle Ausbeutung von Kindern in/durch Prostitution. Diese Formulierung macht deutlich, dass es sich um eine Straftat und eine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt.

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, nicht „Kinderpornografie": Dieser Begriff wird häufig verwendet, um die Herstellung, Verbreitung oder den Konsum sexueller Bilder oder Videos zu bezeichnen, die Kinder darstellen. Der Begriff „Kinderpornografie" sollte jedoch vermieden werden. Die Verwendung dieses Begriffs in Bezug auf Bilder oder Videos von Kindern lässt die Straftat weniger schwerwiegend erscheinen und verschleiert die Tatsache, dass solches Material das Ergebnis sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist. Es ist unerlässlich, die Opfer in den Mittelpunkt zu stellen; dies trägt dazu bei, deutlich zu machen, dass hinter jedem Bild ein Kind steht, das Gewalt ausgesetzt ist. Außerdem wird dadurch die strafrechtliche Verantwortung des Täters/der Täterin bekräftigt.

✅ Empfohlene Verwendung: Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern

Sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus, nicht „Kindersextourismus": Der Begriff „Kindersextourismus" könnte unbeabsichtigt den Eindruck erwecken, dass es sich hierbei um eine legitime Form des Tourismus handelt, und andere Arten von reisenden Straftäter_innen neben Tourist_innen außen vor lassen. Ebenso sollten Personen, die solche Straftaten begehen, nicht als „Tourist_innen" bezeichnet werden.

✅ Empfohlene Verwendung: Der Ausdruck „sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus“ unterstreicht, dass das Kind ausgebeutet wird, und erweitert den Fokus von den Handlungen der Täter_innen auf eine umfassendere Perspektive hinsichtlich der Umgebungen, in denen die Ausbeutung stattfindet.

Sekundäre Viktimisierung, nicht Re-Viktimisierung. Re-Viktimisierung bezeichnet ein Muster, bei dem das Opfer von Missbrauch und/oder Straftaten statistisch gesehen eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, erneut zum Opfer zu werden – entweder kurz danach oder, im Falle von Missbrauch in der Kindheit, erst viel später im Erwachsenenalter. Dies ist nicht der geeignete Begriff, um die Haltungen, Verhaltensweisen und Praktiken zu bezeichnen, die darauf abzielen, den Opfern die Schuld zuzuweisen, und die zu zusätzlichen Traumata für Opfer oder Überlebende sexualisierter Gewalt führen, oder um die negativen sozialen oder gesellschaftlichen Reaktionen oder Folgen der primären Viktimisierung zu beschreiben.

✅ Empfohlene Verwendung: Sekundäre Viktimisierung. Der Begriff „Re-Traumatisierung“ wird manchmal als Synonym für sekundäre Viktimisierung verwendet und bezieht sich darauf, dass das betroffene Kind durch einen unsachgemäßen Umgang mit seinem Fall erneut traumatisiert wird.

Menschenrechtsverletzung, nicht „Geißel der Menschheit“ oder etwas, das dem Kind „passiert“ ist, oder bloße „Geschichten“: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird oft als „Geißel der Menscheit“ bezeichnet. Diesem Begriff fehlt jedoch eine rechtsbasierte Perspektive, da er weder dazu beiträgt, das wahre Ausmaß des Problems zu verstehen, noch dessen strukturelle Ursachen aufzudecken. Zudem vermittelt er tendenziell den Eindruck, Gewalt sei unvermeidbar oder von der kollektiven Verantwortung losgelöst; von seiner Verwendung wird daher abgeraten. Vermeiden Sie es, die Straftat als etwas zu charakterisieren, das dem Kind einfach „passiert“ ist, da solche Straftaten vermeidbar und nicht unabwendbar sind. Eine veränderte Darstellung trägt dazu bei, Stigmatisierung abzubauen und den Fokus auf die Straftat selbst zu legen. Vermeiden Sie ebenfalls den Begriff „Geschichte“, da er mit Fiktion assoziiert wird, was die Glaubwürdigkeit der Opfer und Überlebenden untergraben kann.

✅ Empfohlene Verwendung: Gemeingefährliche Straftat, strukturelle Gewalt, Menschenrechtsverletzung. Beispiel: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder stellt nach wie vor eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar.

Liste von auf Kinderrechte spezialisierten Organisationen

Die Heranziehung spezialisierter Quellen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder gilt als grundlegende bewährte Praxis, insbesondere wenn die Berichterstattung eine kinderrechtsorientierte Perspektive einnehmen soll. Zu diesem Zweck ist es ratsam, den Blickwinkel zu erweitern und auf ein breiteres Spektrum an Quellen zurückzugreifen, darunter Fachleute aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswesen und Sozialarbeit sowie kinderorientierte Organisationen und Menschenrechtsexpert_innen, um über die Darstellungen der Ereignisse durch Polizei und Justiz hinauszugehen und so eine umfassendere Sichtweise sowie einen Ansatz zu bieten, der sich auf die Verletzung von Kinderrechten konzentriert.

Die folgenden international tätigen Organisationen haben sich auf Kinderrechte spezialisiert:

- The Brave Movement
- Child Rights Connect
- Child Rights Information Network (CRIN)
- ECPAT International
- Eurochild
- The Global Collaborative
- Hope For Children - CRC Policy Center Cyprus
- INHOPE (International Association of Internet Hotlines)
- International Association of Youth and Family Judges and Magistrates (AIMJF)
- Internet Watch Foundation (IWF)
- Missing Children Europe
- Barnahus Network
- Protect Children (Suojellaan Lapsia ry)
- Safe Online
- Save the Children International
- Terre des Hommes
- Together for Girls
- SOS Children's Villages
- WeProtect Global Alliance

Offizielle Quellen zur Suche nach relevanten Daten

Für relevante Daten sollten offizielle Quellen konsultiert werden, darunter die in Abschnitt 4b aufgeführten spezialisierten Organisationen sowie nationale Behörden wie Justiz-, Strafverfolgungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Kinderschutzbehörden und offizielle Statistik-, Forschungs- und Medienorganisationen.

Die folgenden internationalen Organisationen, Gremien und unabhängigen Einrichtungen können als Quelle für relevante Daten und Informationen zum Thema Kinderrechte herangezogen werden:

- Der Europarat, insbesondere die Kinderrechtsabteilung, die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und der Ausschuss zum Übereinkommen über Cyberkriminalität (T-CY). Die vom Lanzarote-Ausschuss im Anschluss an seine Monitoring-Runden verabschiedeten Umsetzungsberichte dienen als wichtige Informations- und Analysequelle zu verschiedenen Aspekten der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.
- der Ostseerat (CBSS)
- das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI)
- das Europäische Netzwerk der Ombudsstellen für Kinder (ENOC)
- die Europäische Union, insbesondere das Europäische Parlament, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und EUROPOL.
- die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)
- die Internationale Fernmeldeunion (ITU)
- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- die Vereinten Nationen, insbesondere der Ausschuss für die Rechte des Kindes, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und den sexuellen Missbrauch von Kindern, das Kinderhilfswerk (UNICEF) und der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR)
- die Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Presseräte und Selbstregulierungsgremien im Journalismus

Wenn Journalist_innen mit einem moralischen Dilemma oder ethischen Zweifeln konfrontiert sind, sollten sie sich an ihren Presserat oder die journalistische Selbstregulierungsstelle ihres Landes oder ihrer Region wenden. Diese Gremien verfügen mitunter über eine Reihe von Präzedenzfällen, die als Orientierungshilfe dienen können. Außerdem empfiehlt es sich, die Website presscouncils.eu zu konsultieren, auf der zahlreiche journalistische Ethik-Kodizes zu finden sind, die sich mit der Frage befassen, wie die Medien über Themen berichten sollten, bei denen Kinder eine Rolle spielen.

Literaturverzeichnis und zusätzliche Materialien

Das ursprüngliche Literaturverzeichnis finden Sie in der Veröffentlichung des Europarats (2025) *Cómo comunicar sobre la violencia sexual contra niños, niñas y adolescentes: Guía para periodistas* [Wie man über sexualisierte Gewalt gegen Kinder berichtet: Ein Leitfaden für Journalist_innen] (auf Spanisch), abrufbar unter https://rm.coe.int/guia-barnahus-periodistas/4880293c00

- Brave Movement, *Basic media tips for speaking to journalists* [Grundlegende Medientipps für das Gespräch mit Journalist_innen] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.bravemovement.org/resources/basic-media-tips-for-speaking-to-journalists
- Brave Movement, *Engaging with media* [Umgang mit den Medien] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.bravemovement.org/resources/engaging-with-media
- Brave Movement, *Listening to a disclosure from a survivor/victim (over 18)* [Dem Bericht eines/einer Überlebenden/eines volljährigen Opfers zuhören] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.bravemovement.org/resources/listening-to-a-disclosure-from-a-survivor-victim-over-18
- Australische Bundesregierung & Universität Canberra (2023), *Reporting on Child Sexual Abuse: Guidance for Media* [Berichterstattung über sexuellen Missbrauch von Kindern: Leitfaden für die Medien] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.childsafety.gov.au/resources/reporting-child-sexual-abuse
- Europarat (2022), *Booklet on the Lanzarote Convention* [Broschüre zur Lanzarote-Konvention] (auf Englisch), abrufbar unter https://rm.coe.int/lanzarote-convention-a-global-tool-to-protect-children-from-sexual-vio/16809fed1d
- Europarat (2024), *Guidelines for policy makers on engaging with victims and survivors of child sexual exploitation and sexual abuse – "Nothing About Us Without Us"* [Leitlinien für politische Entscheidungsträger zum Umgang mit Opfern und Überlebenden sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern – „Nichts über uns ohne uns"] (auf Englisch), abrufbar unter https://rm.coe.int/guidelines-for-policy-makers-on-engaging-with-victims-and-survivors-of/1680af81c9
- Defensoría de la Niñez [Ombudsstelle für Kinder] (Chile) (2023), *Guía para la cobertura periodística con enfoque de derechos de niños, niñas y adolescentes* [Leitfaden für eine rechtsbasierte journalistische Berichterstattung über Kinder und Jugendliche] (auf Spanisch), abrufbar unter https://www.defensorianinez.cl/wp-content/uploads/2023/05/Guia-para-Periodistas-2023_digital.pdf
- Early Childhood Journalism Initiative, Global Center for Journalism and Trauma [Initiative für Journalismus zur frühen Kindheit, Globales Zentrum für Journalismus und Trauma] (2024), *Guide for Reporting on Early Childhood* [Leitfaden zur Berichterstattung über die frühe Kindheit] (auf Englisch), abrufbar unter https://gcjt.org/resources/guide-reporting-early-childhood-0
- Eelmaa, S.; Kallip, K.; Tamme, A. (2022), *JUHENDMATERJAL seksuaalse väärkohtlemise eetilisemaks kajastamiseks* [Leitlinien für eine ethischere Berichterstattung über sexuellen Missbrauch in den Medien] (auf Estnisch), abrufbar unter https://enut.ee/files/JUHENDMATERJAL_seksuaalsevrkohtlemiseeetilisemakskajastamiseksmeedias.pdf

- Interagency Working Group [Behördenübergreifende Arbeitsgruppe] (2025), *Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse* [Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt] (Zweite Auflage) (auf Englisch), abrufbar unter https://ecpat.org/wp-content/uploads/2025/04/Second-Edition-Terminology-Guidelines-final.pdf. Deutsche Fassung der ersten Auflage (2024): https://ecpat.de/terminologie/.
- Rat für Journalistenethik; slowenischer Menschenrechtsbeauftragter; Polizeipräsidium; Friedensinstitut; Slowenischer Verein der Jugendfreunde u. a. (2014), *Smernice za poročanje o otrocih* [Leitlinien für die Berichterstattung über Kinder in den Medien] (auf Slowenisch), abrufbar unter https://arhiv.varuh-rs.si/fileadmin/user_upload/pdf/Razni_dokumenti/Smernice_za_porocanje_o_otrocih_1.pdf
- Marie Collins Foundation (2025), *Media Guidance: Responsible, respectful reporting of Technology-Assisted Child Sexual Abuse* [Leitfaden für Medien: Verantwortungsbewusste und respektvolle Berichterstattung über technologiegestützten sexuellen Missbrauch von Kindern] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.mariecollinsfoundation.org.uk/Portals/0/adam/Cards/ztAiyffrrU-hJx6l0I6B2g/Link/MCF%20Media%20Guidance%20resource_Digital.pdf
- Save the Children Finland (2025), *Words Shape Reality – Guidelines for Journalists Reporting on Child Sexual Abuse* [Worte prägen die Realität – Leitlinien für Journalist_innen zur Berichterstattung über sexuellen Missbrauch von Kindern] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.pelastakaalapset.fi/en/recent/words-shape-reality/
- Sexual Violence Research Initiative [Forschungsinitiative zu sexualisierter Gewalt]; Together for Girls; WeProtect Global Alliance (2024), *Safe Futures Hub. Building Safe Futures: Solutions to end childhood sexual violence. Evidence from low- and middle-income countries on childhood sexual violence prevention* [Safe Futures Hub. Eine sichere Zukunft gestalten: Lösungen zur Beseitigung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Erkenntnisse aus Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.safefutureshub.org/resources/building-safe-futures-solutions-to-end-childhood-sexual-violence
- To Zero & Spitfire Strategies (2025), *Growing Up Safe: A narrative and messaging guide to prevent childhood sexual violence* [Sicher aufwachsen: Ein Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Erzählungen und Botschaften] (auf Englisch), abrufbar unter https://to-zero.org/resources/narrative-guide/
- UNICEF, *Ethical reporting guidelines: Key principles for responsible reporting on children and young people* [Leitlinien für eine ethische Berichterstattung: Grundprinzipien für eine verantwortungsvolle Berichterstattung über Kinder und Jugendliche] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.unicef.org/media/reporting-guidelines
- UNICEF Panamá (2019), *Manual de Periodismo sobre Niñez y Adolescencia* [Leitfaden für den Journalismus zum Thema Kindheit und Jugend], (auf Spanisch), abrufbar unter https://www.unicef.org/panama/media/2131/file/MANUAL%20DE%20PERIODISMO%20SOBRE%20LA%20NI%C3%91EZ%20Y%20ADOLESCENCIA.pdf
- UNESCO (2019), *Reporting on Violence against Women and Girls: A handbook for journalists* [Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Ein Handbuch für Journalist_innen] (auf Englisch), abrufbar unter https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000371524
- Weltgesundheitsorganisation (2022), *Reporting on violence against children: a guide for journalists* [Berichterstattung über Gewalt gegen Kinder: Ein Leitfaden für Journalist_innen] (auf Englisch), abrufbar unter https://www.who.int/publications/i/item/9789240052116



Checklisten

Grundprinzipien: Checkliste zur Gewährleistung einer ethischen Berichterstattung

- ❑ **Nehmen Sie eine Kinderrechtsperspektive ein:** Werden Kinder als Rechteinhaber_innen dargestellt, die in der gesamten Berichterstattung geschützt werden müssen?
- ❑ **Stellen Sie sexualisierte Gewalt gegen Kinder als systemisches Problem dar:** Wird in Ihrer Berichterstattung deutlich, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder ein strukturelles Problem und eine Menschenrechtsverletzung ist und nicht nur ein Einzelfall? Haben Sie Lösungen und geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um Perspektiven zur Prävention aufzuzeigen? Werden relevante Expert_innen, Institutionen und offizielle Quellen konsultiert, um Genauigkeit und Sensibilität zu gewährleisten?
- ❑ **Machen Sie sich mit den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen vertraut:** Kennen Sie die internationalen und nationalen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinderrechte? Kennen Sie den journalistischen Ethikkodex in Bezug auf Kinder, Opfer und Überlebende von Missbrauch? Haben Sie die Auswirkungen der Berichterstattung auf Strafverfahren berücksichtigt?
- ❑ **Deuten Sie niemals Einwilligung oder Gegenseitigkeit an:** Wird deutlich gemacht, dass Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters grundsätzlich keine Einwilligung zu sexuellen Handlungen mit Erwachsenen geben können und dass eine Einwilligung niemals gültig ist, wenn sie unter Zwang, Gewalt oder Drohungen, in einer Situation des Missbrauchs von Vertrauen, Autorität oder Einfluss oder in einer vulnerablen Lebenslage erteilt wird – unabhängig vom Alter? Werden Formulierungen vermieden, die eine Verantwortung seitens des Kindes suggerieren?
- ❑ **Schützen Sie die Identität des Opfers:** Wird die Identität aller Opfer oder Überlebenden vollständig geschützt, sodass keine identifizierenden Informationen, Bilder oder Beschreibungen veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob solche Angaben in offiziellen Dokumenten enthalten sind?
- ❑ **Vermeiden Sie sekundäre Viktimisierung, Schuldzuweisungen gegenüber Opfern und Sensationsgier:** Sind alle Aspekte der Berichterstattung so gestaltet, dass sie keine Traumata auslösen, keine Schamgefühle hervorrufen, keine Diskriminierung bewirken und den Opfern oder Überlebenden keinen weiteren Schaden zufügen? Liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung auf der Verantwortung der Täter_innen und auf systemischen Maßnahmen, anstatt auf den Opfern oder Überlebenden? Verzichtet Ihre Berichterstattung auf unnötige drastische Details?
- ❑ **Verwenden Sie eine inklusive und angemessene Sprache:** Wird in der verwendeten Sprache auf Schuldzuweisungen, Sensationsgier und irrelevante Details verzichtet und bleibt der Text durchgehend respektvoll und inklusiv? Wird eine geschlechtsspezifische und intersektionale Perspektive eingenommen, die Ungleichheiten oder Überschneidungen von vulnerablen Lebenslagen sichtbar macht?
- ❑ **Verfolgen Sie einen Trauma-informierten Ansatz:** Behandeln Sie das Thema in Ihrer Berichterstattung unter Berücksichtigung dessen, wie Traumata die Reaktionen, Aussagen und das Verhalten eines Opfers oder Überlebenden beeinflussen können?
- ❑ **Informieren Sie über Hilfsangebote:** Haben Sie, sofern verfügbar, die Kontaktdaten der nationalen Kinderhotline und anderer offizieller Hilfsdienste sowie Informationen darüber aufgeführt, wo man Hilfe suchen oder Missbrauch melden kann?
- ❑ **Nehmen Sie an Fortbildungen teil:** Haben Sie an einer Fortbildung zum Thema Kinderrechte teilgenommen, um ein umfassendes Verständnis für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern zu erlangen?

Checkliste: Bewährte Verfahren für Interviews mit erwachsenen Opfern oder Überlebenden sexualisierter Gewalt in der Kindheit

- ❑ Haben Sie den Fall und dessen Hintergründe, einschließlich etwaiger Gerichtsverfahren oder Schutzmaßnahmen, gründlich recherchiert?
- ❑ Ist Ihre Vorgehensweise bei Interviews klar und darauf ausgerichtet, die Zusammenhänge zu verstehen und zu verdeutlichen?
- ❑ Haben Sie die interviewte Person gefragt, wie sie bezeichnet werden möchte (z. B. als Opfer, Überlebende, Person, die in ihrer Kindheit sexualisierter Gewalt ausgesetzt war, oder einfach mit ihrem Namen/Pseudonym)?
- ❑ Wurden der Zeitaufwand und die Kompetenz der interviewten Person berücksichtigt?
- ❑ Ist die interviewte Person vorbereitet und fühlt sie sich bereit, an dem Interview teilzunehmen?
- ❑ Haben Sie eine auf umfassender Aufklärung beruhende, freiwillige Einwilligung eingeholt und das Recht auf jederzeitigen Widerruf erläutert?
- ❑ Schützen Sie die Identität und Würde der Person und vermeiden Sie auf Wunsch alle identifizierenden Angaben?
- ❑ Ist die Umgebung, in der das Interview stattfindet, sicher und vertrauensvoll, und besteht bei Bedarf die Möglichkeit, sich begleiten zu lassen oder das Interview zu unterbrechen?
- ❑ Wird der interviewten Person die Möglichkeit eingeräumt, ihren Beitrag vor der Veröffentlichung zu überprüfen?
- ❑ Könnte über den Vorfall gegebenenfalls auch ohne die Schilderung des Opfers oder des/der Überlebenden berichtet werden?

Checkliste: Bewährte Verfahren für Interviews mit Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes

- ❑ Haben Sie den Zweck des Interviews und dessen weitere Verwendung klar erläutert?
- ❑ Nimmt die Person freiwillig und ohne Druck teil?
- ❑ Haben Sie darüber nachgedacht, ob die Aussagen der interviewten Personen die Privatsphäre des Kindes beeinträchtigen könnten?
- ❑ Haben Sie den interviewten Personen die Möglichkeit angeboten, anonym zu bleiben oder ihre Gesichter zu verbergen und/oder ihre Stimmen zu anonymisieren?
- ❑ Sind Sie bereit, den intensiven Gefühlen der interviewten Personen mit Respekt und Einfühlungsvermögen zu begegnen?
- ❑ Beziehen sich Ihre Fragen hauptsächlich auf die Erfahrungen der interviewten Personen und weniger auf Einzelheiten der sexualisierten Gewalt?
- ❑ Vermeiden Sie es, Urteile zu fällen oder dem Opfer oder dem/der Überlebenden die Verantwortung für die Straftat zuzuschreiben?
- ❑ Haben Sie die Genehmigung der interviewten Person, bestimmte Auszüge aus ihren Aussagen zu verwenden?
- ❑ Haben Sie der interviewten Person angeboten, sich während des Interviews von einer Fachkraft oder einer Person aus ihrem Umfeld begleiten zu lassen?
- ❑ Haben Sie bei der Bearbeitung darauf geachtet, die Aussagen nicht aus dem Zusammenhang zu reißen oder übermäßig herauszustellen, und dabei ihren ursprünglichen Zweck gewahrt?

Checkliste: Bewährte Verfahren für Interviews mit Expert_innen und anderen relevanten Akteur_innen

- ❑ Haben Sie in Betracht gezogen, sich – sofern möglich – an Expert_innen zu wenden, die aus einer Kinderrechtsperspektive sowie unter Einbeziehung von Gender- und intersektionalen Aspekten arbeiten?
- ❑ Wissen Sie, welchen Bereich oder welche Rolle diese vertreten (Gesundheitswesen, Rechtswesen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Institutionen usw.)?
- ❑ Haben Sie ausreichend recherchiert, um relevante und fundierte Fragen zu stellen?
- ❑ Geht es bei Ihren Fragen darum, das Phänomen zu verstehen?
- ❑ Achten Sie auf eine Sprache, die klar, präzise und frei von unnötigem Fachjargon ist?
- ❑ Haben Sie, falls dies hilfreich sein sollte, Rat bei Organisationen gesucht, die direkt mit Überlebenden zusammenarbeiten?
- ❑ Falls sich die Straftat im digitalen Umfeld ereignet hat: Haben Sie die Plattform genannt, auf der sie stattfand, und, sofern möglich, diese zu einer Stellungnahme aufgefordert?
- ❑ Sind Sie bestrebt, eine Vielfalt an Expert_innen-Meinungen einzubeziehen und einen ausschließlich institutionellen Ansatz zu vermeiden?
- ❑ Stellen Sie die Aussagen der interviewten Person in einen Kontext und geben Sie sie richtig wieder?
- ❑ Werden die Aussagen der interviewten Person eher zum Verständnis der Öffentlichkeit beitragen als voyeuristisches Interesse oder Angst zu schüren?
- ❑ Haben Sie, soweit möglich, neben dem Ausmaß oder der Art des Problems auch nach evidenzbasierten Präventions- oder Bewältigungsstrategien gefragt?

Checkliste: Bewährte Verfahren für die Berichterstattung unter Einbeziehung der Perspektiven von Kindern, sofern zutreffend

- ❑ Haben Sie darauf verzichtet, Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, direkt zu befragen, insbesondere solche, die derzeit an einem Strafverfahren beteiligt sind, die sich in der Genesungsphase befinden oder denen fachliche Unterstützung fehlt?
- ❑ Wenn Sie mit Kindern, die Opfer oder Überlebende sind und sich öffentlich für ihre Belange einsetzen, zusammenarbeiten, haben Sie dann die Unterstützung einer auf Kinderrechte spezialisierten Organisation in Anspruch genommen und sichergestellt, dass die Beteiligung dieser Kinder informiert und freiwillig erfolgt, und der Fokus eher auf systemische Probleme als auf die Einzelheiten der sexualisierten Gewalt gerichtet ist?
- ❑ Haben Sie anonymisierte Aussagen aus vorliegenden Berichten oder Gerichtsurteilen mit Bedacht verwendet, um eine mögliche sekundäre Viktimisierung zu vermeiden?
- ❑ Haben Sie über vertrauenswürdige Dritte wie etwa Psycholog_innen oder Pädagog_innen Erkenntnisse eingeholt, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen?
- ❑ Falls Sie fiktionale Narrative verwenden, die auf realen Fällen basieren: Haben Sie die Zustimmung der Personen eingeholt, die als Vorlage für das Narrativ dienten, und haben Sie eine verfälschende Darstellung vermieden?
- ❑ Haben Sie symbolische oder künstlerische Ausdrucksformen verwendet, bei denen der Schwerpunkt auf Emotionen und nicht auf expliziten Details liegt?
- ❑ Haben Sie die Meinungen der Kinder berücksichtigt, wie sie in veröffentlichten Berichten von spezialisierten Organisationen zum Ausdruck kommen?
- ❑ Haben Sie dabei stets die Rechte, das Wohlergehen und die Würde der Kinder in den Vordergrund gestellt?

Checkliste: Bewährte Verfahren für die Berichterstattung unter Verwendung audiovisueller Mittel

- ❑ Wird bei allen Bildern und audiovisuellen Elementen die Würde der dargestellten Personen gewahrt und ein kinderrechts- und geschlechtergerechter Ansatz verfolgt?
- ❑ Wird die Identität von Kindern (Opfern, Zeug_innen oder straffälligen Kindern), erwachsenen Überlebenden sexuellen Missbrauchs in der Kindheit und Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld geschützt, sodass keine identifizierbaren Details (wie Schulen, Wohnorte, Wohngegenden, Schuluniformen, Familienangehörige oder Social-Media-Profile) erkennbar sind?
- ❑ Vermeiden Sie Sensationsgier (keine expliziten oder inszenierten Darstellungen von Gewalt, keine unnötige Dramatisierung)?
- ❑ Werden durch Musik und Schnitt dramatische oder übermäßig sentimentale Untertöne vermieden?
- ❑ Haben Sie Stereotypen vermieden, sowohl bei der Darstellung der Täter_innen als auch der Opfer bzw. Überlebenden?
- ❑ Haben Sie bei der Verwendung symbolischer Darstellungen, soweit möglich und angemessen, Expert_innen hinzugezogen, um sicherzustellen, dass diese keine sekundäre Viktimisierung bewirken oder auf Klischees beruhen?
- ❑ Wenn Opfer oder Überlebende zu sehen oder zu hören sind: Wurde eine informierte, ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung ihrer Bilder und ihrer Stimmen eingeholt?

Checkliste: Bewährte Verfahren für Überschriften und die Platzierung von Rubriken

- ❑ Legen Sie bei der Berichterstattung über Einzelfälle sexualisierter Gewalt in der Überschrift den Schwerpunkt eher auf den Täter/die Täterin oder mutmaßliche/n Täter_in als auf das Opfer oder die Überlebende/den Überlebenden?
- ❑ Haben Sie alle herabwürdigenden, reißerischen oder stigmatisierenden Formulierungen vermieden?
- ❑ Wird die Identität des Opfers geschützt (keine identifizierenden Angaben)?
- ❑ Wurde die Möglichkeit in Betracht gezogen, den Beitrag in einer eigenen oder speziellen Rubrik zu platzieren?
- ❑ Haben Sie die Rubrik „Gesellschaft“ als Alternative in Betracht gezogen, falls keine spezifische Rubrik dafür existiert?
- ❑ Haben Sie sichergestellt, dass der Artikel nicht neben unsensiblen, trivialen Inhalten oder solchen erscheint, die sexualisierte Gewalt verharmlosen?

Wie über sexuelle Gewalt gegen Kinder berichtet wird, ist von Bedeutung. Ethisch verantwortungsvolle Medienberichterstattung kann das Bewusstsein schärfen, die öffentliche Meinung prägen und Betroffene ermutigen, Unterstützung zu suchen.

Dieses Handbuch richtet sich in erster Linie an Journalistinnen und Journalisten sowie andere Medienschaffende, kann aber auch für alle eine nützliche Ressource sein, die mit und für Kinder arbeiten. Es beruht auf zehn Grundsätzen ethischer Berichterstattung und bietet praktische Orientierung für die Führung sensibler Interviews, die verantwortungsvolle Einbeziehung der Perspektiven von Kindern sowie die Wahl von Sprache, Schlagzeilen und Bildern, die Stereotype, Sensationalismus und die Preisgabe der Identität von Betroffenen vermeiden. Darüber hinaus enthält es praktische Hilfsmittel, darunter Begriffsbestimmungen, Fachorganisationen, offizielle Datenquellen und Checklisten für die Zeit vor der Veröffentlichung.

Diese deutschsprachige Ausgabeist ist eine internationale Fassung und nicht auf ein bestimmtes Land zugeschnitten. Nationale Behörden, Regulierungsstellen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Journalistinnen und Journalisten sowie andere Medienschaffende werden ermutigt, sie zu übersetzen und die Empfehlungen an den jeweiligen nationalen Kontext anzupassen.

DEU

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE